

# Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



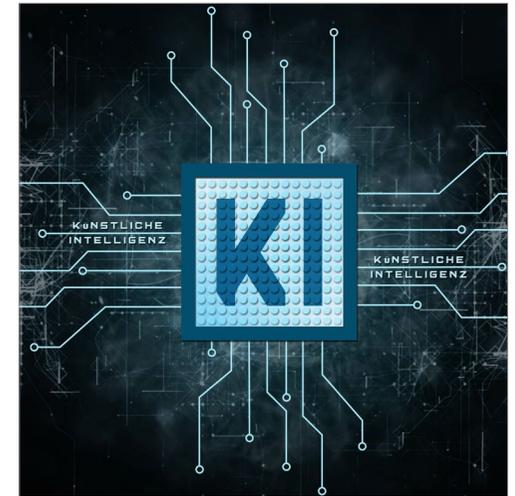
→ 3  
Haftung von (Stamm-)Beratern verschärft



→ 7  
Betriebsratsvergütung:  
Zu hoch oder zu niedrig – aber niemals  
rechtmäßig?



→ 10  
Geschäftsleiter haften nicht für  
Bußgelder eines Unternehmens wegen  
Kartellrechtsverstößen



→ 14  
Der „Liquid Legal Institute Roundtable“  
zu generativer KI und großen Sprach-  
modellen



Prof. Dr.  
Thomas Wegerich  
Herausgeber  
Deutscher AnwaltSpiegel

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Netzwerk des Deutschen AnwaltSpiegels wächst beständig weiter: Dr. Kerstin Degenhardt, Group General Counsel Legal and Compliance bei Merz Pharma in Frankfurt am Main, verstärkt nunmehr unseren Fachbeirat. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und auf neue Impulse – willkommen im Club!

Der BGH hat in einer aktuellen Entscheidung die Haftung insbesondere von anwaltlichen Beratern in Bezug auf Hinweis- und Warnpflichten bei Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrunds einer Mandantin verschärft. Für die Praxis ist das von erheblicher Bedeutung. Den Beitrag von Dr. Alexandra Schluck-Amend und Dr. Georg Faude sollten Sie daher kennen.

Künstliche Intelligenz im Recht – das ist das große Thema dieser Tage. Das Liquid Legal Institute, der führende Think-Tank in Deutschland zu Themen rund um die Digitalisierung, hat dazu eine Serie hochkarätiger Roundtables veranstaltet, die im Herbst fortgesetzt wird. Dr. Sven von Alemann und Michael Roth berichten über die Einzelheiten.

Ihr

Thomas Wegerich

#### INSOLVENZRECHT/SCHADENSERSATZRECHT

- 3 **Haftung von (Stamm-)Beratern verschärft**  
BGH zur Hinweis- und Warnpflicht bei möglichem Insolvenzgrund  
Von Dr. Alexandra Schluck-Amend und Dr. Georg Faude

#### ARBEITSRECHT/BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT

- 7 **Zu hoch oder zu niedrig – aber niemals rechtmäßig?**  
Weiterhin Unklarheit bei der Betriebsratsvergütung durch neue arbeitsgerichtliche Entscheidungen  
Von Dr. Sebastian Lilje

#### KARTELLRECHT/SCHADENSERSATZRECHT

- 10 **Geschäftsleiter haften nicht für Bußgelder eines Unternehmens wegen Kartellrechtsverstößen**  
Besprechung der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 27.07.2023 (Teil I)  
Von Christoph Schubert

#### NEWS & SERVICES

- 20 **Rechtsmarkt**  
20 **Deals**  
21 **Sozietäten**  
22 **Personal**  
23 **Fachbeirat**  
29 **Strategische Partner**  
30 **Kooperationspartner**  
31 **Impressum**

#### RECHTSMARKT

- 14 **Der „Liquid Legal Institute Roundtable“ zu generativer KI und großen Sprachmodellen**  
Ein Forum für eine der aktuell wichtigsten Zukunftstechnologien  
Von Dr. Sven von Alemann, LL.M., und Michael Roth

#### RECHTSMARKT

- 17 **Personal Branding für Juristen**  
Auf dem Weg zur eigenen Marke  
Von Kristine Pris

Besuchen Sie unsere Website:  
[www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de)

# Haftung von (Stamm-) Beratern verschärft

BGH zur Hinweis- und Warnpflicht  
bei möglichem Insolvenzgrund

Von Dr. Alexandra Schluck-Amend und Dr. Georg Faude



**Dr. Alexandra Schluck-Amend**

CMS Hasche Sigle, Stuttgart  
Rechtsanwältin, Partnerin

[alexandra.schluck-amend@cms-hs.com](mailto:alexandra.schluck-amend@cms-hs.com)  
[www.cms-hs.com](http://www.cms-hs.com)



**Dr. Georg Faude**

CMS Hasche Sigle, Düsseldorf  
Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, Counsel

[georg.faude@cms-hs.com](mailto:georg.faude@cms-hs.com)  
[www.cms-hs.com](http://www.cms-hs.com)



© fotogestoder - stock.adobe.com

Der BGH stellt in seiner Entscheidung klar, dass auch den „Stammbereiter“ eine Hinweis- und Warnpflicht bei möglichem Insolvenzgrund treffen kann, wenn er nicht nur mit der Durchsetzung eines Anspruchs beauftragt wird oder nicht nur eine rechtliche Gestaltung unabhängig von einer Krise des Mandanten vornehmen soll.

**D**er Bundesgerichtshof (BGH) ergänzt mit der Entscheidung vom 29.06.2023 (IX ZR 56/22) seine Rechtsprechung zu Hinweis- und Warnpflichten eines (anwaltlichen) Beraters bei möglichem Insolvenzgrund zugunsten von (faktischen) Geschäftsleitern einer juristischen Person (oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit). Dieser Entscheidung lag zusammengefasst folgender Sachverhalt zugrunde:

### Wesentlicher Sachverhalt

Eine Gesellschaft („Schuldnerin“) hatte einen Rechtsanwalt ab dem Jahr 2009 über mehrere Jahre wiederholt mit anwaltlicher Beratung beauftragt. Die Prüfung einer möglichen Insolvenzreife der Schuldnerin war offensichtlich nicht Gegenstand der Hauptleistungspflicht des von der Schuldnerin mandatierten Rechtsanwalts. Im August 2012 ist allerdings das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin infolge eines Insolvenzantrags von Anfang Juni 2012 eröffnet worden. Im Anschluss an die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurden der Geschäftsführer der Schuldnerin und dessen Vater als faktischer Geschäftsführer (gemeinsam: „die Geschäftsleiter“) von dem bestellten Insolvenzverwalter wegen verbotener Zahlungen nach Insolvenzreife in Anspruch genommen. Die Geschäftsleiter einigten sich im Wege eines Vergleichs mit dem Insolvenzverwalter auf die Zahlung eines Betrags von 85.000 Euro.

In Höhe des gezahlten Betrags von 85.000 Euro (zuzüglich Anwaltskosten in Höhe von 11.766,66 Euro) verlangten die Geschäftsleiter (bzw. eine im BGH-Urteil nicht

näher bezeichnete Klägerin als Abtretungsempfängerin) daraufhin Schadensersatz von der Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts. Schließlich habe der Rechtsanwalt seine Beratungspflichten aus dem Mandatsvertrag mit der Schuldnerin verletzt. Er hätte eine Hinweis- und Warnpflicht bezüglich einer bestehenden Insolvenzreife der Schuldnerin beachten müssen. Die Verletzung der drittschützenden Hinweis- und Warnpflicht begründe den geltend gemachten Schadensersatzanspruch.

### Voraussetzungen eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Der BGH erläutert einleitend die wesentlichen Merkmale der von der Rechtsprechung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung entwickelten Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Bei einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter stehe die vertraglich geschuldete Hauptleistung allein dem tatsächlichen Vertragspartner als Gläubiger zu. Der Dritte sei jedoch in der Weise in die vertraglichen Pflichten einbezogen, dass er bei einer Verletzung dieser Pflichten vertragliche Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Gleichzeitig weist der BGH darauf hin, dass an die Einbeziehung von Dritten in den vertraglichen Schutz strenge Anforderungen zu stellen sind. Ansonsten würde das Haftungsrisiko für den Hauptleistungsschuldner – hier für den Rechtsanwalt – unkalkulierbar ausgedehnt. Zudem würde die Grenze zwischen einer vertraglichen und einer deliktischen Haftung „in unzuträglicher Weise verwischt“.

Sodann werden die Voraussetzungen eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vom BGH im Detail benannt.

### „Qualität“ einer Pflichtverletzung für möglichen Drittschutz nicht relevant

Daraufhin erläutert der BGH, dass sich das Berufungsgericht im Rahmen seiner (ablehnenden) Prüfung eines Drittschutzes gerade nicht an den anerkannten Voraussetzungen für einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter orientiert habe. Denn es habe die Qualität der dem Hauptleistungsschuldner, hier dem Rechtsanwalt, unterstellten Pflichtverletzung in die Bewertung eingeführt. Die Qualität der begangenen Pflichtverletzung soll nach Ansicht des BGH für die Frage der Einbeziehung eines Dritten in den vertraglichen Schutz aber gar nicht relevant sein.

Vielmehr sei es „unzweifelhaft“, dass die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich eines Vertrags auch dann in Betracht kommt, wenn der Hauptleistungsschuldner nur eine Schutz- oder Fürsorgepflicht als vertragliche Nebenpflicht verletzt.

### Hinweis- und Warnpflicht bei möglichem Insolvenzgrund – gegebenenfalls – ausreichend

Im Zusammenhang mit möglichen Insolvenzgründen hat der BGH bisher jedoch lediglich zum Drittschutz Stellung

genommen, wenn die Prüfung einer Insolvenzreife selbst Hauptleistungspflicht einer Mandatsvereinbarung war oder Steuerberater Kenntnisse zu Insolvenzgründen im Rahmen der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine Mandantin erlangt haben.

Inwiefern die Hinweis- und Warnpflicht eines Rechtsanwalts bei möglichem Insolvenzgrund als vertragliche Nebenpflicht eine drittschützende Wirkung zugunsten von Geschäftsleitern haben kann, war nach den Ausführungen des BGH bislang nicht entschieden. Bei einer „bloßen“ Hinweis- und Warnpflicht vor einem Insolvenzgrund sei für einen Drittschutz zunächst entscheidend, dass der Dritte, im vorliegenden Fall die Geschäftsleiter, bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung in Berührung kommt. Dafür seien Ausprägung und Inhalt der Mandatsvereinbarung entscheidend. Es reiche aus, wenn das geschützte Drittinteresse – hier die Beachtung der Insolvenzantragspflicht und die Vermeidung drohender Haftungsfolgen – bei Erbringung der Hauptleistung typischerweise beeinträchtigt werden kann. Die Beeinträchtigung des hier geschützten Drittinteresses, einen Hinweis auf einen möglichen Insolvenzgrund von einem Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Erbringung der anwaltlichen Hauptleistung zu erhalten, scheidet regelmäßig aus, wenn ein Rechtsanwalt nur mit der Durchsetzung eines konkreten Anspruchs beauftragt ist oder eine rechtliche Gestaltung unabhängig von einer Krise der Mandantin vornehmen soll.

Leider hat der BGH im Übrigen nicht näher zum konkreten Inhalt des streitgegenständlichen Mandatsvertrags und der daraus resultierenden Hauptleistungspflicht aus-

geführt. Dem Senat reichte als zurückverweisende Revisionsinstanz offenbar die negative Abgrenzung zu den Fällen aus, in denen regelmäßig keine Beeinträchtigung des Drittinteresses anzunehmen ist.

### Kein unbilliges Haftungsrisiko

Ein unbilliges Haftungsrisiko für den Rechtsanwalt im konkreten Fall und für den Rechtsberater im Allgemeinen erkennt der BGH durch die Einbeziehung von Dritten in den vertraglichen Schutz nach den vorstehenden Maßgaben nicht.

Immerhin greife die Hinweis- und Warnpflicht bei einem möglichem Insolvenzgrund nur unter engen Voraussetzungen ein. Denn dem jeweiligen Berater müsse der mögliche Insolvenzgrund bekannt werden, dieser müsse für ihn offenkundig sein oder der Insolvenzgrund müsse sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Mandats aufdrängen. Eine bloße Erkennbarkeit reiche nicht aus. Ferner müsse der Berater Grund zu der Annahme haben, dass sich der Geschäftsleiter nicht des möglichen Insolvenzgrunds und der daraus folgenden Handlungspflichten bewusst ist. Hier verweist der BGH insbesondere auf seine Rechtsprechung zu den Hinweis- und Warnpflichten eines mit der Erstellung des Jahresabschlusses befassten Steuerberaters bei möglichem Insolvenzgrund (vgl. BGH, Urteil vom 26.01.2017 – IX ZR 285/14).

### Einbeziehung eines faktischen Geschäftsführers

Abschließend stellt der BGH klar, dass ein Drittschutz nach den erwähnten Voraussetzungen auch für einen lediglich „faktischen Geschäftsführer“ nicht zwangsläufig ausscheidet. Dieser sei schließlich unter anderem zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet und hafte für eine verspätete Antragstellung. Die Einbeziehung des faktischen Geschäftsführers in den vertraglichen Schutzbereich setze allerdings die Erkennbarkeit seiner Existenz für den Rechtsberater voraus. Ab wann von dieser Erkennbarkeit auszugehen ist, wird nicht näher erläutert.

### Praxishinweis

Die Entscheidung des BGH (ver)schärft die Haftung von Beratern: Die Ausweitung des Drittschutzes einer Hinweis- und Warnpflicht bei möglichem Insolvenzgrund zugunsten von Geschäftsleitern vergrößert die Anzahl potentieller Anspruchsgegner bei anwaltlichen Pflichtverletzungen gegenüber einer Gesellschaft. Betroffen von der Ausweitung der Haftungsgefahr sind insbesondere die „Stammbereiter“ eines Unternehmens, welche insolvenzrechtlich häufig weniger erfahren sind. In der insolvenzrechtlichen Beraterpraxis dagegen ist die Hinweis- und Warnpflicht gegenüber Geschäftsleitern – auch bei Mandatierung durch die jeweilige Gesellschaft – bereits Standard.

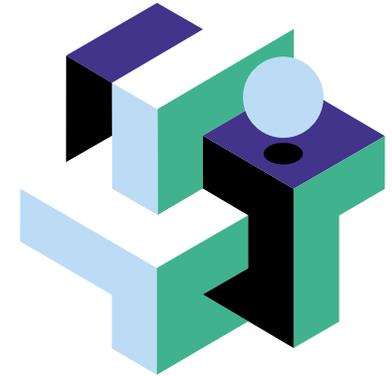
Der BGH stellt in seiner Entscheidung nun klar, dass auch den „Stammbereiter“ eine Hinweis- und Warnpflicht bei

möglichem Insolvenzgrund treffen kann, wenn er nicht nur mit der Durchsetzung eines Anspruchs beauftragt wird oder nicht nur eine rechtliche Gestaltung unabhängig von einer Krise der Mandantin vornehmen soll. Die Abgrenzung, ab wann eine rechtliche Gestaltung als „unabhängig von einer Krise“ zu bewerten ist, dürfte in der Praxis nicht immer leicht vorzunehmen sein.

Im Übrigen verweist der BGH zwar darauf, dass die Hinweis- und Warnpflicht bei Vorliegen eines Insolvenzgrunds nur unter bestimmten Voraussetzungen greift. Diese Voraussetzungen als „eng“ zu bezeichnen, vermittelt aber eine lediglich trügerische Sicherheit für den anwaltlichen Berater. Zur Vermeidung einer Haftungsgefahr gegenüber Dritten und insbesondere auch zur Reduzierung von Haftungsgefahren gegenüber Mandanten wegen der Verletzung von Hinweis- und Warnpflichten bei möglichem Insolvenzgrund ist insolvenzrechtlich weniger erfahrenen „Stammberatern“ einer Gesellschaft dringend zu empfehlen, insolvenzrechtlich versierte Kolleginnen oder Kollegen bereits bei ersten Krisenanzeichen in die Bearbeitung eines (Dauer-)Mandats einzubinden. ←

ANZEIGE

## Frankfurter Allgemeine Konferenzen Produkthaftung und Produktsicherheit



27.–28.9.2023  
F.A.Z. Tower, Frankfurt am Main

### Bleiben Sie auf dem neuesten Stand bei Themen wie:

- Herausforderungen durch die neue Produkthaftungsrichtlinie wie Software als Produkt, Discovery in Europa, Beweiserleichterungen für Geschädigte, Wegfall der Haftungshöchstgrenze
- der neuen Produktsicherheitsverordnung und Maschinenverordnung
- dem neuen Rechtsrahmen aus der KI-Verordnung und der KI-Haftungsrichtlinie, Regulatory Sandboxes und Klassifizierungstaxonomie
- Product Compliance und die Auswirkungen des Green Deals
- RAPEX, Rückrufe, Mystery Shopping etc. – erste Erfahrungen mit der neuen Marktüberwachungsverordnung

### Sprecher u.a.:



© Annika List Fotografie  
**Prof. Dr. Roman Poseck**  
Hessischer Minister  
der Justiz



**Dr. Amaryllis Verhoeven**  
European Commission



**Dr. Jean Obst**  
Robert Bosch GmbH



**Dr. Christian Piovano**  
ZF Friedrichshafen AG

Initiatoren



Medienpartner



Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter  
[www.faz-konferenzen.de/produkthaftung-und-produktsicherheit](http://www.faz-konferenzen.de/produkthaftung-und-produktsicherheit). Wir freuen uns auf Sie!

# Zu hoch oder zu niedrig – aber niemals rechtmäßig?

Weiterhin Unklarheit bei der Betriebsratsvergütung durch neue arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Von Dr. Sebastian Lilje



Das Strafbarkeitsrisiko sowohl bei zu hoher als auch bei zu niedriger Vergütung von Betriebsräten führt zu einer starken Unsicherheit bei den Verantwortlichen im Unternehmen. Jüngere Entscheidungen aus der arbeitsgerichtlichen Praxis werfen weitere Fragen auf.

## Einleitung

Während eine zu hohe Vergütung von Betriebsräten einerseits den Straftatbestand der Untreue nach § 266 StGB und andererseits eine Betriebsratsbegünstigung nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) darstellen kann, kommt bei zu niedriger Vergütung eine ebenfalls nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG strafbare Betriebsratsbenachteiligung in Betracht. Dieses Strafbarkeitsrisiko führt im Ergebnis zu einer starken Unsicherheit bei den Verantwortlichen im Unternehmen. Es muss zwingend das richtige Vergütungsmaß gefunden

werden, um das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung zu vermeiden.

Der Untreuevorwurf hat in der Vergangenheit immer wieder die Strafgerichte beschäftigt. Das Thema ist Anfang des Jahres durch ein medienwirksames Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 10.01.2023 – 6 StR 133/22) wieder in den Fokus gerückt worden. In diesem Urteil ist der Freispruch des Landgerichts für die angeklagten Mitglieder der Geschäftsführung des VW-Konzerns vom Vorwurf der Untreue aufgehoben worden.



**Dr. Sebastian Lilje**

Osborne Clarke, Hamburg  
Rechtsanwalt, Associate

[sebastian.lilje@osborneclarke.com](mailto:sebastian.lilje@osborneclarke.com)  
[www.osborneclarke.com](http://www.osborneclarke.com)

Hinzu kommen nun jüngere Entscheidungen aus der arbeitsgerichtlichen Praxis, die weitere Fragen aufwerfen. Das Arbeitsgericht Braunschweig gab mit Urteilen vom 05.07.2023 den Klagen von zwei Betriebsräten auf Ausgleich von Vergütungsdifferenzen (infolge des vorgenannten BGH-Urteils waren Gehaltskürzungen erfolgt) statt und verurteilte den Arbeitgeber zur Nachzahlung.

## Sachverhalt

In den Verfahren vor dem Arbeitsgericht Braunschweig klagten die Betriebsräte gegen die Kürzung ihrer Vergütung durch den Arbeitgeber.

Im ersten Fall erhob ein Betriebsrat, der am Standort Wolfsburg seit 2002 freigestellt ist, eine Klage auf Zahlung von Vergütungsdifferenzen in Höhe von 640 Euro brutto monatlich sowie die Feststellung einer Vergütung gemäß Entgeltstufe 20 des Tarifvertrags. Bei Amtsantritt als Betriebsratsmitglied war eine Einstufung in die Entgeltstufe 13 erfolgt. Im zweiten Fall erhob ein Betriebsratsmitglied, das am Standort Salzgitter seit 2017 freigestellt ist, eine Klage auf Zahlung von Vergütungsdifferenzen in Höhe von 280 Euro brutto monatlich. Bei Amtsantritt als Betriebsratsmitglied war eine Einstufung in die Entgeltstufe 13 erfolgt, diese ist im Rahmen der Kürzung auf Stufe 12 herabgesetzt worden.

Der Arbeitgeber begründet die Herabstufung in beiden Fällen mit dem strafrechtlichen Risiko durch den vom BGH gesetzten strengen Rahmen bei der Betriebsratsvergütung. So habe sich der BGH nicht der arbeitsrecht-

lich anerkannten „hypothetischen Karriere“ freigestellter Betriebsräte angeschlossen, sondern eine Vergütungsentwicklung nur dann als berücksichtigungsfähig anerkannt, wenn die überwiegende Zahl vergleichbarer Arbeitnehmer typischerweise bei normaler betrieblicher und personeller Entwicklung eine solche Entwicklung ebenfalls genommen hätte. Man habe sich daher gezwungen gesehen, eine Vergütung ausschließlich nach strenger Vergleichsgruppenbetrachtung vorzunehmen.

## Entscheidung

Die Gehaltskürzungen erklärte das Arbeitsgericht Braunschweig nun für unwirksam und verurteilte den Arbeitgeber zur Nachzahlung.

Im ersten Fall begründete das Gericht seine Entscheidung mit einer vom Arbeitgeber tatsächlich angebotenen Stelle und stellte damit gerade auf eine hypothetische Karrierestufe ab. Im zweiten Fall stellte das Gericht darauf ab, dass eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltstufe schon lange vor der Übernahme des Betriebsratsamtes stattgefunden habe.

Damit tritt das Gericht der Befürchtung entgegen, dass mit dem vom BGH eng gesetzten Rahmen der „Vergleichsgruppenbetrachtung“ gleichzeitig ein Ausschluss der „hypothetischen Karriere“ als Vergütungsmaßstab für die Betriebsratsvergütung einhergeht.

Auch wenn die Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, wird sichtbar, dass eine hohe Einstufung von

Betriebsratsmitgliedern durchaus rechtmäßig sein kann. Das Arbeitsgericht Braunschweig bestätigt die nach dem Lohnausfallprinzip gängige Praxis, wonach sich die Vergütung danach richtet, was das Betriebsratsmitglied auch ohne die Betriebsratsstätigkeit erhalten hätte. Dass die betriebsübliche Entwicklung vergleichbarer Arbeitnehmer nach § 37 Abs. 4 BetrVG ausschlaggebend sei, steht der Heranziehung der „hypothetischen Karriere“ scheinbar nicht entgegen.

## Praxishinweis

Die aktuellen Entscheidungen verdeutlichen ein weiteres Mal, welche enorme rechtliche Unsicherheit für Verantwortliche bei der Vergütung von Betriebsräten vorherrscht. Es handelt sich um einen Balanceakt zwischen Rechtmäßigkeit und Strafbarkeit, wobei Letztere nicht nur bei zu hoher, sondern auch bei zu niedriger Vergütung droht.

„Während eine Betriebsratsvergütung arbeitsrechtlich als rechtmäßig betrachtet werden kann, besteht gleichzeitig die Gefahr, durch diese Vergütungspraxis strafrechtlich belangt zu werden.“

Das Arbeitsgericht Braunschweig stellt klar, dass die Rechtsfigur der „hypothetischen Karriere“ als Vergü-

tungsmaßstab im Rahmen des Lohnausfallprinzips keine generelle Absage durch die BGH-Entscheidung erhalten hat und (zumindest) arbeitsrechtlich weiterhin als valides Kriterium anerkannt wird.

Dennoch räumt dies das strafrechtliche Risiko nicht gänzlich aus dem Weg. Während eine Betriebsratsvergütung arbeitsrechtlich als rechtmäßig betrachtet werden kann, besteht gleichzeitig die Gefahr, durch diese Vergütungspraxis strafrechtlich belangt zu werden. Im Rahmen einer Stellungnahme zu den Entscheidungen stellte ein Sprecher des Betriebsrats daher zutreffend fest, dass „arbeitsrechtlich etwas geboten sei, was strafrechtlich im Risiko steht. Der Gesetzgeber [müsse] diesen Zustand mit einer Klarstellung beenden.“

Arbeitgeber beziehungsweise Vergütungsverantwortliche sollten auf dieser Grundlage insbesondere darauf achten, dass sie entsprechend des Lohnausfallprinzips darlegen können, dass der Betriebsrat als Vergütung nur das erhält, was er auch ohne seine Betriebsratsarbeit erhalten hätte, und ihm durch seine ehrenamtliche Ausübung des Betriebsratsamts weder Vor- noch Nachteile durch etwaige Vergütungsabweichungen zukommen.

Die betriebsverfassungsrechtlichen Vorgaben müssen penibel eingehalten werden, da eine hiernach gewährte Vergütung das Risiko einer strafrechtlichen Sanktionierung weitestgehend minimiert. Zu beachten sind dabei insbesondere folgende Punkte:

- § 37 Abs.1 BetrVG: Die Bemessung der Vergütung anhand der Leistungen als Betriebsrat ist unzulässig, da die Tätigkeit ehrenamtlich ist.
- § 37 Abs. 2 BetrVG: Die Vergütung eines Betriebsratsmitglieds für seine Betriebsrats Tätigkeit erfolgt nach dem Lohnausfallprinzip.
- § 37 Abs. 4 BetrVG: Für die Vergütungsentwicklung ist die betriebsübliche Entwicklung vergleichbarer Arbeitnehmer entscheidend.
- § 78 Satz 2 BetrVG: Das Begünstigungsverbot verbietet es, einem Betriebsratsmitglied wegen seiner Amtsstellung etwaige Vorteile zu gewähren. ←

ANZEIGE

# Der Soergel

Jetzt in 14. Auflage!

In Einzelbänden,  
in Modulen oder  
als Gesamtwerk  
erhältlich!



Leseproben und weitere Informationen:  
[www.soergel-bgb.de](http://www.soergel-bgb.de)



**Kohlhammer**  
Bücher für Wissenschaft und Praxis

# Geschäftsleiter haften nicht für Bußgelder eines Unternehmens wegen Kartellrechtsverstößen

Besprechung der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 27.07.2023 (Teil I)

Von **Christoph Schubert**



**Christoph Schubert**

HAUSFELD Rechtsanwälte LLP, Düsseldorf  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator, Counsel

[christoph.schubert@hausfeld.com](mailto:christoph.schubert@hausfeld.com)  
[www.hausfeld.com](http://www.hausfeld.com)



Laut einer Entscheidung des OLG Düsseldorf haften Geschäftsleiter nur für Schäden, die dem Unternehmen durch zivilrechtliche Ansprüche der Kartellgeschädigten entstehen.

**D**as Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat jüngst entschieden, dass Vorstände und Geschäftsführer nicht persönlich für Kartellgeldbußen haften, die aufgrund ihrer Beteiligung an einem Kartell gegen das von ihnen geleitete Unternehmen verhängt worden sind [OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.07.2023, Az. VI-6 U 1/22 (Kart)].

Ein Regress wegen Aufklärungs- und Rechtsanwaltskosten, die dem Unternehmen im Zusammenhang mit dem kartellrechtlichen Bußgeldverfahren entstanden sind, scheidet ebenfalls aus. Im Ergebnis haften Geschäftsleiter

laut OLG Düsseldorf nur für Schäden, die dem Unternehmen durch zivilrechtliche Ansprüche der Kartellgeschädigten entstehen.

Damit liegt die erste obergerichtliche Entscheidung zu dieser in der Literatur und landgerichtlichen Rechtsprechung hochumstrittenen Rechtsfrage vor.

Das OLG Düsseldorf begründet seine Entscheidung im Kern mit der kartellrechtlichen Wertung, wonach getrennte Bußgelder gegen die handelnden Geschäftsleiter und das Unternehmen selbst festgesetzt werden.

Durch einen Rückgriff auf die Geschäftsleiter bestehe darüber hinaus die Gefahr, dass der Sanktionszweck des Unternehmensbußgelds gefährdet werde.

Der folgende Beitrag fasst die Entscheidung zusammen und würdigt die Begründung kritisch. Dabei wird auch auf die Rolle einer D&O-Versicherung eingegangen, die als Streithelferin des beklagten Geschäftsleiters an dem Rechtsstreit beteiligt war und bei der Argumentation des OLG relevant ist. Nebenbei enthält die Entscheidung auch interessante Ausführungen zu typischen Einwendungen eines Geschäftsleiters im Rahmen der Organhaftung wegen Kartellrechtsverstößen.

## Übersicht über den Fall

Der Beklagte war Geschäftsführer einer GmbH und zugleich Vorstandsvorsitzender einer AG. In diesen Funktionen hatte er in der Zeit von 2002 bis 2015 (seit 2012 auch als Vorstandsvorsitzender eines maßgeblichen Branchenverbands) regelmäßig an dem Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen teilgenommen und dadurch an dem sogenannten Edelstahlkartell mitgewirkt.

Bei der AG handelte es sich um eine Holdinggesellschaft; die GmbH war 100%ige Tochtergesellschaft der Holding und mit der Herstellung sowie dem Vertrieb von qualitativ hochwertigen Edelstahl-Halbfertigerzeugnissen beschäftigt.

Im Jahr 2016 leitete das Bundeskartellamt unter anderem gegen die AG und die GmbH Ermittlungsverfahren wegen

des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Absprachen gegen Hersteller von Stahlprodukten ein. Im Ergebnis verhängte das Bundeskartellamt gegen zehn Edelstahlunternehmen, zwei Branchenverbände und siebzehn verantwortliche Personen Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 355 Millionen Euro.

Gegen die GmbH setzte das Bundeskartellamt auf Basis eines Settlements ein Bußgeld in Höhe von 4,1 Millionen Euro wegen einer vorsätzlichen Kartellordnungswidrigkeit fest. Das Organ hatte persönlich ein weiteres Bußgeld von 126.000 Euro zu zahlen. Die Geldbußen hatten ausschließlich ahndenden Charakter. Von einer Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile sah das Bundeskartellamt ab. Gegen die AG wurde im Hinblick auf das Bußgeld gegen die GmbH kein Bußgeld festgesetzt und das Verfahren aus Ermessensgründen eingestellt.

Vor diesem Hintergrund nahmen die GmbH und die AG den Beklagten zunächst vor dem Landgericht (LG) Düsseldorf auf Schadensersatz in Anspruch.

Die GmbH forderte von dem Beklagten Schadensersatz in Höhe des festgesetzten Bußgelds. Die AG verlangte die Erstattung von Aufklärungs- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt über 1 Million Euro. Die Aufklärungskosten seien in Form von externen IT-Kosten bei der Aufarbeitung des Sachverhalts entstanden, die Rechtsanwaltskosten zur Abwehr des Bußgelds im Ermittlungsverfahren angefallen.

Darüber hinaus begehren beide Klägerinnen die Feststellung, dass der Beklagte für alle aus dem Kartellrechts-

verstoß resultierenden Zukunftsschäden haftet. Bislang hatten angeblich zwei kartellgeschädigte Kunden Schadensersatz verlangt. Die tatsächliche Höhe der drohenden Schadensersatzansprüche könne (wie üblich) noch nicht abgeschätzt werden.

Das LG Düsseldorf hat die Klage hinsichtlich des Unternehmensbußgelds sowie der geltend gemachten Aufklärungs- und Rechtsanwaltskosten abgewiesen [Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 10.12.2021, Az. 37 O 66/20 (Kart)]. Die begehrte Feststellung, dass der Beklagte für alle Zukunftsschäden haftet, die aus dem Wettbewerbsverstoß resultierten, ist hingegen zugesprochen worden.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass die AG zugunsten des Beklagten eine Geschäftsleiterhaftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen hatte. Der Versicherer nahm als Streithelferin des Beklagten an dem Rechtsstreit in beiden Instanzen teil.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadensersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen Person. Zudem sind gegen die versicherte Person verhängte Vertragsstrafen, Bußgelder und Geldstrafen ausgenommen. Die Deckungssumme ist unbekannt.

Der D&O-Versicherer lehnte gegenüber dem Beklagten außergerichtlich eine Deckung ab, da der Regress von Bußgeldern wegen vorsätzlicher, wissentlicher Kartellverstöße nicht versichert sei.

Der Geschäftsleiter verklagte daraufhin den Versicherer erfolgreich vor dem Landgericht Frankfurt am Main auf Leistung von Deckungsschutz. Das Gericht gab der Klage statt, da der Geschäftsleiter nicht wissentlich im Sinne der Versicherungsbedingungen gehandelt habe (LG Frankfurt am Main, Urteil vom 20.01.2023, Az. 2-08 O 313/20, bislang unveröffentlicht).

### Entscheidung des OLG Düsseldorf

Der 6. Kartellsenat des OLG Düsseldorf unter Leitung des Vorsitzenden Richters am OLG Prof. Dr. Ulrich Egger hat das landgerichtliche Urteil bestätigt.

Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

#### Haftung des Organs für Schäden durch Ansprüche kartellgeschädigter Unternehmen (sogenannte Follow-on-Klagen)

Aus Sicht des OLG haftet der Beklagte gegenüber den Klägerinnen gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG bzw. § 93 Abs. 2 AktG für alle Schäden, die ihnen durch eine Inanspruchnahme kartellgeschädigter Unternehmen nach § 33a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entstehen (sogenannte Follow-on-Klagen), da er durch den Kartellrechtsverstoß seine Legalitätspflichten gegenüber den Klägerinnen vorsätzlich verletzt hat.

Da aus Sicht des Senats sämtliche im Bußgeldbescheid beschriebenen Tathandlungen bei lebensnaher Betrachtung nur vorsätzlich ausgeübt werden können, ging er

davon aus, dass der Beklagte bei der fortlaufenden Verletzung des Wettbewerbsrechts vorsätzlich gehandelt habe.

Der Vorsatz war auch nicht, wie von dem Beklagten behauptet, durch einen Verbotsirrtum ausgeschlossen. Ein Geschäftsführer beziehungsweise Vorstand hat die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen, also insbesondere zwingende gesetzliche Verhaltensvorgaben uneingeschränkt zu beachten, wozu auch das Kartellrecht zählt. Der Senat bezeichnet dies als „Kardinalspflicht“ des Geschäftsleiters.

Gemessen daran, war von dem Beklagten zu erwarten, dass er die während seiner Leitungstätigkeit geltenden, zentralen Normen des Wettbewerbsrechts sowie deren Anwendungsbereiche kennt. Die von dem Bußgeldbescheid erfassten und von dem Beklagten eingeräumten Tathandlungen sind aufgrund ihrer Schwere und ihrer erheblichen wettbewerbsdämpfenden Wirkung ohne Anstrengung und ohne größere Unklarheiten unter diese Normen zu subsumieren.

Das Verbot, sich mit Wettbewerbern in regelmäßigen Gesprächsrunden über beabsichtigte Preiserhöhungen auszutauschen, um den Wettbewerb zu beschränken, ist einfachstes kartellrechtliches Grundwissen und bereits interessierten Laien bekannt. Das Verbot zu kennen kann daher erst recht von einem erfahrenen Geschäftsführer/Vorstand eines mittelständischen Unternehmens mit einem dreistelligen Millionenumsatz erwartet werden. Eine unklare Rechtslage, die besonders schwierig zu beurteilen gewesen wäre, bestand – auch schon im Jahr 2003 – hinsichtlich der im Bußgeldbescheid aufgeführ-

ten Handlungen nicht. Der von dem Beklagten eingeholte Rechtsrat war unzureichend, um sein Verschulden auszuschließen.

Mit Blick auf die von dem Beklagten erhobene Einrede der Verjährung stellte der Senat klar, dass die andauernden Pflichtverletzungen gegenüber dem Unternehmen in Form von Kartellverstößen, denen eine einheitliche und auf Dauer angelegte Grundabsprache zugrunde liegt, eine tatbestandliche Handlungseinheit darstellen.

„Eine Haftung des Beklagten für das gegen die GmbH verhängte Bußgeld und die Aufklärungs- und Rechtsanwaltskosten der AG hat das OLG abgelehnt.“

Demnach setzte die Verjährung erst mit dem Abschluss des letzten Teilakts, also mit Beendigung des Kartells am 31.12.2015, ein und war zum Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage noch nicht abgelaufen.

Schließlich drang der Beklagte auch nicht mit seinem Einwand durch, dass den Klägerinnen durch eine „Weiterwälzung“ der kartellbedingten Preiserhöhung kein Schaden entstanden sei. Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen einer Vorteilsausgleichung liegt auch in Kartellschadensersatzprozessen bei dem Schädiger. Dem hat der Beklagte nicht genügt, da er nicht dargelegt konnte, dass und – wenn überhaupt – in

welcher Höhe den Klägerinnen durch sein kartellrechtswidriges Verhalten Vorteile entstanden sind.

Im Ergebnis bestätigt der Senat damit die Feststellung des Landgerichts, dass der Beklagte gegenüber den Klägerinnen für alle zukünftigen Schäden haftet, die ihnen durch Ansprüche kartellgeschädigter Unternehmen entstehen.

Eine Haftung des Beklagten für das gegen die GmbH verhängte Bußgeld und die Aufklärungs- und Rechtsanwaltskosten der AG hat das OLG (wie zuvor das Landgericht) abgelehnt.

#### Keine Haftung des Geschäftsführers für Unternehmensgeldbuße

Aus Sicht des OLG ist der Anwendungsbereich der Haftungsnormen in § 43 Abs. 2 GmbHG und § 93 Abs. 2 AktG aufgrund der Sanktionszwecke der Bußgeldtatbestände des GWB teleologisch zu begrenzen und damit ein Regress wegen der Unternehmensgeldbuße ausgeschlossen.

#### Hinweis der Redaktion:

Wie sieht der hochumstrittene Meinungsstand für und gegen einen Regress von Kartellbußgeldern aus und wie begründete das OLG seine Entscheidung? Lesen Sie hierzu die Fortsetzung im 2. Teil dieses Beitrags, der am 27.09.2023 erscheint. (tw) ←

ANZEIGE

# 10. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

Evergreens & Chartstürmer

Mittwoch, 20. September 2023

9:00 - 17:00 Uhr | Digitalveranstaltung



Jetzt anmelden:  
[grantthornton.de/praxis-dialog-2023](https://grantthornton.de/praxis-dialog-2023)

In Kooperation mit

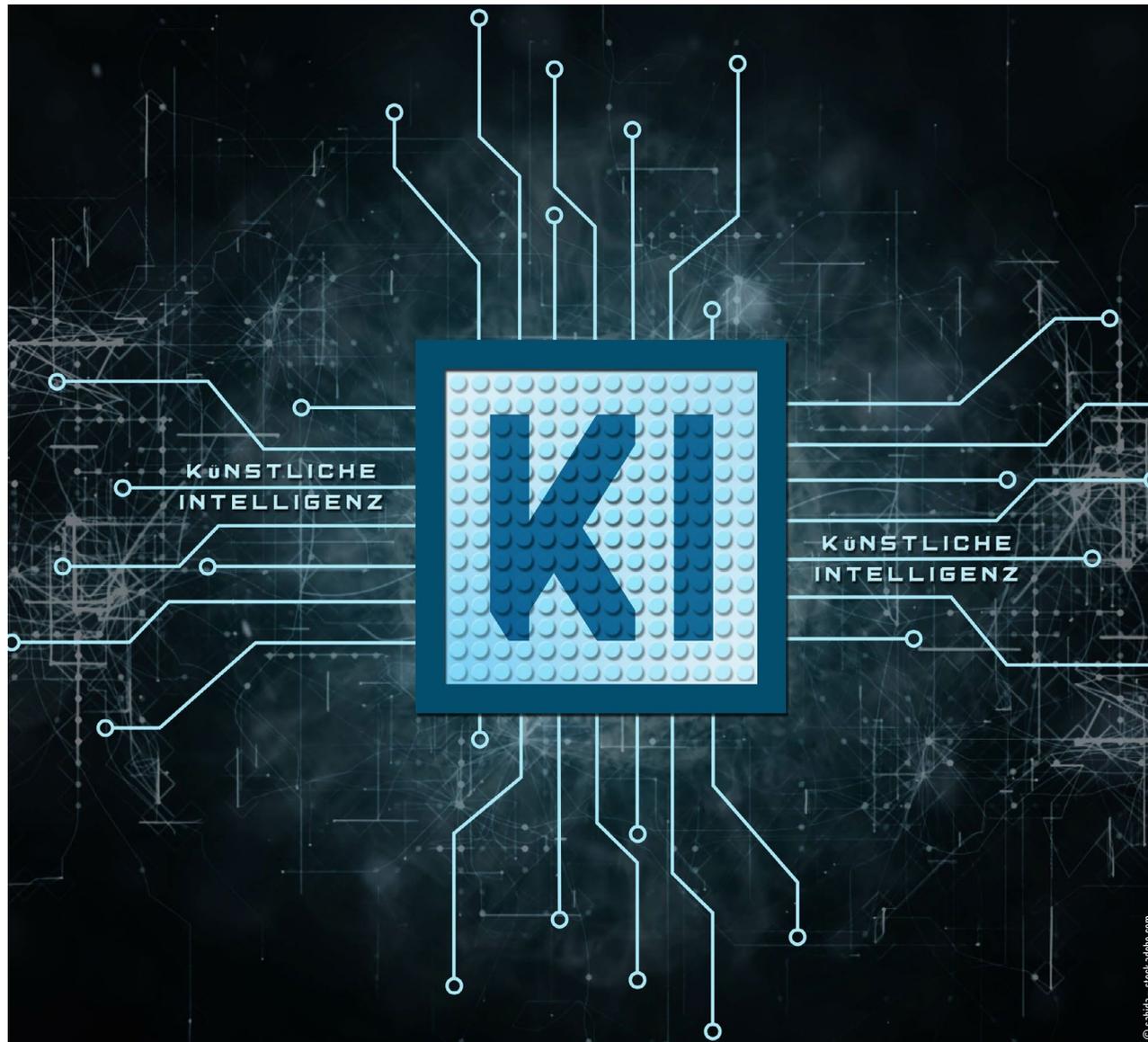


Medienpartner



Audit & Assurance | Tax | Advisory | Business Process Solutions | Legal | Private Finance

© 2023 Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.



Der Roundtable des Liquid Legal Institute (LLI) hat ein Forum geschaffen, um eine Diskussion über generative KI und seine praktischen Anwendungen im juristischen Bereich zu führen.

# Der „Liquid Legal Institute Roundtable“ zu generativer KI und großen Sprachmodellen

Ein Forum für eine der aktuell wichtigsten Zukunftstechnologien

Von Dr. Sven von Alemann, LL.M., und Michael Roth



**Dr. Sven von Alemann, LL.M.**

Join GmbH, Magdeburg  
Rechtsanwalt, Head of Legal Tech & General Counsel

[sven.vonalemann@join.de](mailto:sven.vonalemann@join.de)  
[www.join.de](http://www.join.de)



**Michael Roth**

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf  
Rechtsanwalt, Manager, Legal Operations & Technology Services

[michaelroth1@kpmg-law.com](mailto:michaelroth1@kpmg-law.com)  
[www.kpmg-law.com](http://www.kpmg-law.com)

## Einleitung

In einer sich schnell wandelnden Welt, in der Technologie und Innovationen in rasantem Tempo voranschreiten, bleibt keine Branche unberührt. Während viele Sektoren die Vorteile der Digitalisierung und technologische Fortschritte bereits genutzt haben, hat der Rechtssektor Mühe, Schritt zu halten. Doch es gibt auch Anlass zu mehr Optimismus, und im Zuge des sich abzeichnenden Wandels steht das Liquid Legal Institute e.V. (LLI) mit an vorderster Stelle.

Der Think-Tank repräsentiert eine offene und interdisziplinäre Plattform, die sich zum Ziel gesetzt hat, neue Denkansätze im Rechtsbereich zu fördern. Gegründet von sieben Experten aus den Bereichen Rechts- und Wirtschaftspraxis, Design-Thinking und Informatik, strebt das LLI danach, die Lücke zwischen rechtlicher Praxis und technologischem Fortschritt zu schließen.

Um die vielfältigen Möglichkeiten, Herausforderungen und Auswirkungen generativer KI und großer Sprachmodelle im Rechtsbereich zu erkunden, hat das LLI Anfang 2023 eine virtuelle Diskussionsrunde ins Leben gerufen: den „Roundtable Generative AI (ChatGPT)“. Unter Leitung der Autoren dieses Beitrags kommen seitdem alle zwei Wochen Experten und Interessierte zusammen, um nicht nur die Technologie hinter diesen Modellen zu beleuchten, sondern auch deren Anwendungsmöglichkeiten und ethischen Bedenken im Rechtsalltag zu diskutieren. Durchschnittlich 40 Teilnehmer erhielten zu den einzelnen Anlässen jeweils den inhaltlichen Input eines Experten. Im Anschluss bestand Gelegenheit zu intensiver Diskussion, zu Austausch und Entwicklung von Ideen.

Die Einblicke und Diskussionen, die im Laufe dieser Roundtables entstanden, waren nicht nur von akademischem Interesse. Sie boten darüber hinaus konkrete Anwendungshilfen und Denkanstöße für Fachleute, die sich der Herausforderung stellen, die Rechtspraxis zu revolutionieren und für das 21. Jahrhundert aufzustellen. Dieser Artikel gibt einen Überblick über die Kernthemen und Erkenntnisse dieser inspirierenden Diskussionsrunden.

## Themen der verschiedenen Roundtables

Dr. Bernhard Walzl und Dr. Dierk Schindler, Experten im Bereich der Technologie großer Sprachmodelle, starteten die Reihe und erörterten die technologischen Grundlagen und das Potential solcher Modelle für Juristen. Die Bandbreite ihrer Anwendungen reicht von der Analyse von Dokumenten bis hin zur Vertragsprüfung in Rechtsabteilungen und Kanzleien. Dabei wurden jedoch auch die rechtlichen Risiken betont, die mit der Verwendung großer Sprachmodelle einhergehen, wie beispielsweise mögliche Verzerrungen und Fehler in den zum Modelltraining verwendeten Daten. Um Modelle besser verstehen und ihr volles Potential erschließen zu können, sei eine Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig, hoben die Referenten hervor.

Sebastian Nagl diskutierte Erfahrungen bei der Anwendung von Sprachmodellen aus Sicht großer Anwaltskanzleien sowie von Forschung und Lehre an der Technischen Universität München. Er gab einen Ausblick auf die weitere Entwicklung und die Möglichkeiten, die sich durch die Anwendung größerer Modelle ergeben werden.

Einen Überblick über die Funktionsweise von großen Sprachmodellen und deren Feintuning für spezifische Aufgaben gab Prof. Dr. Daniel Braun. Er beleuchtete, auf welche Weise solche Modelle wie die der GPT-Familie für bestimmte Aufgaben optimiert werden können. Seine Präsentation lieferte Einblicke in die neuesten Methoden des Feintunings und dessen Bedeutung in der Praxis. Darüber hinaus behandelte Professor Braun die Möglichkeiten und Grenzen des Erkennens von Texten, die mit generativer KI erstellt worden sind.

„Es zeigt sich die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Technologieexperten, Juristen und Akademikern mit dem Ziel, das Potential von generativer KI umfassend auszuschöpfen und gleichzeitig ethische und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.“

Über die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von generativer KI in Großkanzleien berichteten Henrik Wehrs und Dr. Jens Wagner von der Kanzlei Allen & Overy. Sie schilderten Use-Cases, das heißt Anwendungsfälle, für die die Technologie bereits eingesetzt werden kann, wie Übersetzung, Klassifikation von Texten, Zusammenfassungen und die automatische Beantwortung von Fragen.

Prof. Dr. Patrick Glauner erörterte die Herausforderungen einer möglichen Regulierung von generativer KI, insbesondere im Hinblick auf den EU AI-Act. Diese Verordnung wurde von der EU-Kommission vorgeschlagen, um den Einsatz von KI-Technologien zu regulieren. Professor Glauner diskutierte nicht nur das Risiko einer zu weitreichenden Regulierung, sondern erläuterte auch seinen Ansatz, Studenten die Nutzung von ChatGPT nicht zu verbieten, sondern als Teil der Aufgabe vorzuschreiben.

In seiner Präsentation betonte Philip Hanke vom Schweizer Verlag Weblaw AG die Bedeutung von „Large Language Models“ (LLMs; dt.: große Sprachmodelle) und KI für juristische Verlagsunternehmen. Er erklärte, wie diese Technologie den juristischen Verlagsmarkt transformieren kann, indem sie genauere und effizientere Prozesse für die Erstellung, Bearbeitung und Verbreitung von Inhalten ermöglicht. Philip Hanke zeigte auf, inwiefern LLMs und KI-Aufgaben automatisieren können und in der Lage sind, Fehler zu reduzieren und die Qualität juristischer Inhalte zu verbessern.

Tom Braegelmann von der Kanzlei Annerton widmete sich dem spannenden Bereich des Legal-Prompt-Engineerings und verdeutlichte die Bedeutung des Einsatzes von LLMs und KI-Tools in der Rechtsbranche. Seine Präsentation zeigte, wie Browser-Plug-ins, die die Funktionalität von ChatGPT und LLMs integrieren, die Effizienz, Genauigkeit und Produktivität bei der Vertragsprüfung erhöhen können.

Die Möglichkeiten von Microsoft Azure im Bereich der AI-Dienste beleuchtete Dr. Bernhard Walzl. Dieser Vortrag verdeutlichte, wie Entwickler diese Dienste über Python-Pakete zugänglich machen können, um beispielsweise

Chatbots zu erstellen. Die Präsentation zeigte außerdem die Vorteile von cloudbasierten Diensten wie Azure auf: Skalierbarkeit, Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit.

Dr. Sven J. Körner vom Unternehmen ThingsThinking ordnete den Hype um LLMs ein und erklärte plastisch die Funktionsweise von neuronalen Netzen, des menschlichen Gehirns, der Transformer-Architektur sowie von weiteren (zukünftigen) Modellen. Er bot einen Ausblick auf Anwendungsmöglichkeiten und gab den Teilnehmern die praktische Möglichkeit an die Hand, selbst ein LLM zu trainieren, das auf dem eigenen Smartphone läuft.

Die Leiterin des Think-Tanks Legal Tech & KI in der Justiz NRW und Richterin am Amtsgericht, Isabelle Biallaß, führte eine Diskussion über die rechtlichen und ethischen Grenzen des Einsatzes von LLMs in der Justiz. Sie betonte die wachsende Bedeutung von generativen KI-Modellen im juristischen Bereich und erörterte deren Chancen und Risiken unter Berücksichtigung der deutschen Rechtslage. Insbesondere der Aspekt der außergerichtlichen Streitbeilegung durch solche Systeme sowie die Chancen für Access-to-Justice in Entwicklungsländern wurden diskutiert.

Jonathan Laidler von IP Quants verabschiedete mit seinem Vortrag die Roundtable-Veranstaltungsreihe in die Sommerpause. Er skizzierte die Zukunft der Arbeit von Rechts- und IP-Profis durch die Automatisierung und Standardisierung von Arbeitsabläufen mit Hilfe digitaler Lösungen und hob hervor, wie generative KI die Arbeit von IP-Profis bereits transformiert. Anhand von Beispielen verdeutlichte er, wie generative KI die Dokumentenprüfung und Schlüsselerkenntnisse automatisieren kann.

## Fazit und Ausblick: Fortsetzung folgt

Der Roundtable des LLI hat ein Forum geschaffen, um eine Diskussion über generative KI und seine praktischen Anwendungen im juristischen Bereich zu führen. Die in diesem Zusammenhang stattgefundenen Präsentationen mit anschließendem Austausch brachten vielfältige Perspektiven und innovative Ideen hervor und leisteten einen Beitrag, die Teilnehmer auf zukünftige Herausforderungen und Möglichkeiten vorzubereiten. Anhand dieses Forums zeigt sich die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Technologieexperten, Juristen und Akademikern mit dem Ziel, das Potential von generativer KI umfassend auszuschöpfen und gleichzeitig ethische und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Zukunft der Rechtsbranche wird von dieser fortschrittlichen Technologie profitieren, und der LLI-Roundtable kann dazu beitragen, diese transformative Entwicklung rechtlich, ethisch und technologisch zu begleiten. Nach der Sommerpause wird der Roundtable mit neuen Referenten und Themenfeldern fortgesetzt werden, um weiterhin aktuelle Entwicklungen der generativen KI und deren Anwendung im Rechtsbereich zu erörtern. Die Teilnahme steht allen Mitgliedern des Liquid Legal Institute e.V. offen.

Hinweis der Redaktion:

Auch dieser Artikel ist mit tatkräftiger Unterstützung von ChatGPT erstellt worden; insbesondere für dessen Gliederung und die Zusammenfassung der einzelnen Roundtable-Veranstaltungen leistete das Sprachmodell gute Vorarbeit und ermöglichte ein schnelleres Schreiben. (tw) ←

# Personal Branding für Juristen

Auf dem Weg zur eigenen Marke

Von Kristine Pris



**Kristine Pris**

Vario Legal, München  
Marketing Lead

[kristine.pris@variolegal.de](mailto:kristine.pris@variolegal.de)  
[www.variolegal.de](http://www.variolegal.de)



Der Aufbau und die Pflege einer persönlichen Marke stellt die eigene Person zunächst einmal in den Vordergrund. Personal Branding geht aber darüber hinaus, denn es umfasst auch den Aufbau und die Pflege von Beziehungen.

© Drmity - stock.adobe.com

**S**elbständiges Arbeiten gewinnt für Juristinnen und Juristen an Attraktivität. Doch wie positionieren sich Freelancer erfolgreich am Markt?

Die Arbeitswelt ist im Wandel. Vor allem Flexibilität im Arbeitsleben ist es, was sich immer mehr Berufstätige wünschen – sei es, um Familie und Job besser zu vereinen oder um das „Leben neben dem Job“ aktiver gestalten zu können. Es ist daher kaum verwunderlich, dass der Freelancer-Markt in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen ist. Selbständigkeit wird für Berufstätige eine immer beliebtere Form, den Lebensunterhalt zu verdienen – und die freiberufliche Anwaltstätigkeit ist dabei keine Ausnahme. Schließlich ist es heute einfacher denn je, remote von verschiedenen Orten aus zu arbeiten, und nicht zuletzt die Coronapandemie hat gezeigt, dass die Produktivität darunter nicht leiden muss. Im Gegenteil: Moderne Unternehmen machen sich diesen Trend zunutze und passen ihre personellen und räumlichen Strukturen entsprechend an. Diese Trendwende macht sich auch im Recruiting bemerkbar. Statt Festangestellte vor Ort in Vollzeit anzustellen, steigt die Nachfrage nach spezialisierten Freelancern, die projektweise beauftragt werden, zumindest theoretisch auch ortsunabhängig arbeiten und bundesweit rekrutiert werden können.

## Eine traditionelle Branche im Wandel

Anwälte und Wirtschaftsjuristen waren bislang traditionell in eigener Kanzlei tätig oder in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen angestellt. Doch die Digitalisierung und der Aufschwung des Freelancing haben ihnen neue

Möglichkeiten eröffnet. Die Arbeit als selbständiger Projektjurist ist ein alternativer Karriereweg, den immer mehr Berufsträger beschreiten. Ob Stammkunde oder wechselnde Auftraggeber, ob fünf, fünfzig oder 150 Stunden im Monat: Projektjuristen können die Projekte, an denen sie arbeiten, ihre Arbeitszeiten und den Arbeitsort meist frei wählen. Dies ermöglicht ihnen, Arbeit und Leben so miteinander zu vereinbaren, wie es ihnen entgegenkommt: Wenn sie beispielsweise mehr zeitliche Flexibilität für ihre Familie oder ihr Hobby brauchen oder wenn sie neben ihrer neuen Kanzlei einen sicheren Einkommensstrom haben wollen oder im Rentenalter – nach Abgabe der eigenen Kanzlei – noch beschäftigt sein möchten.

Selbstverständlich hat auch die Pandemie dazu beigetragen, dass sich Freelancing verfestigt hat. Einerseits sind Homeoffice und Remote Work mittlerweile nicht mehr aus dem Arbeitsleben wegzudenken, andererseits haben die vergangenen Jahre vielen Beschäftigten gezeigt, dass eine Festanstellung nicht immer auch langfristige Sicherheit bedeutet. Zwar birgt die Selbständigkeit als Anwalt auch Risiken, doch zumindest ist man sein eigener Chef und braucht in Krisenzeiten nicht die Kündigung zu fürchten.

## Vom Einzelkämpfer zur Marke

Um sich als Anwalt selbständig zu machen, sind zunächst einmal überschaubare Investitionen und einige behördliche Auflagen zu erfüllen. Doch ist der erste Schritt gemacht, stellt sich unweigerlich die Frage: Wie

bekomme ich nun spannende Mandate oder Projekte? Die Vermarktung des eigenen Business sowie der eigenen Person ist es, die den Weg zu einer erfolgreichen Karriere als freiberuflicher Projektjurist ebnet – kurz: die Etablierung eines Personal Branding.

„Der erste Schritt beim Aufbau einer persönlichen Marke für Juristen besteht darin, die eigenen Stärken, Fachkenntnisse und Leidenschaften zu identifizieren.“

In der heutigen digitalen Welt hat sich Personal Branding zu einem entscheidenden Faktor für den beruflichen Erfolg entwickelt, insbesondere für Selbständige. Durch Personal Branding können sich Juristen von der Konkurrenz abheben, ihre Fachkompetenz demonstrieren und ihr berufliches Netzwerk erweitern. Personal Branding meint dabei den Prozess, bei dem eine Person eine einzigartige Identität und Reputation aufbaut und diese mit ihrem beruflichen Image verknüpft. In der Praxis geht es somit darum, die eigenen Fachkenntnisse und beruflichen Erfahrungen sowie die eigene Persönlichkeit zu präsentieren und damit bei Kollegen, bei (potenziellen) Mandanten, aber auch in einer breiteren Öffentlichkeit einen positiven Eindruck zu hinterlassen.

Der erste Schritt beim Aufbau einer persönlichen Marke für Juristen besteht darin, die eigenen Stärken, Fachkenntnisse und Leidenschaften zu identifizieren.

Selbständige Juristen sollten sich fragen, in welchen Bereichen sie besonders kompetent sind und welches Fachwissen sie besitzen. Basierend auf diesen Erkenntnissen können sie dann ihre Zielgruppe definieren, also die Menschen, die von ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung profitieren könnten. Und „last but not least“ stellt sich die Frage, was einen selbst von seinen Wettbewerbern unterscheidet.

Zusammengefasst, sollte die Entwicklung einer Personal Brand folgende Fragen beantworten:

- Was sind meine wichtigsten Eigenschaften, was zeichnet mich aus?
- Wem kann ich mit meiner Expertise helfen?
- Welchen Mehrwert biete ich im Vergleich zu anderen?

Ohne eine konsistente Onlinepräsenz geht in der heutigen digitalen Welt nichts mehr. Neben einer ansprechenden Kanzleiwebsite sind es vor allem die sozialen Netzwerke, denen freiberufliche Juristen besondere Aufmerksamkeit schenken sollten. LinkedIn ist dabei ein besonders wichtiger Kanal für Freiberufler, um ihr berufliches Netzwerk zu erweitern und sich als Experten in ihrem jeweiligen Fachgebiet zu präsentieren. Dabei ist gleichsam wichtig, sowohl regelmäßig relevante Inhalte wie z.B. Artikel, Kommentare und Fachbeiträge zu teilen als auch selbst aktiv Kommentare zu Beiträgen anderer Nutzer zu verfassen – mit dem Ziel, erstens im Netzwerk sichtbar zu sein und zweitens die eigene Expertise zu demonstrieren.

Ein schönes LinkedIn-Profil allein reicht natürlich nicht. Auch die „Offline“-Strategie, also persönliche Begegnungen und Netzwerke, spielen beim Aufbau einer Personal Brand eine wichtige Rolle. Juristen sollten Networking-Veranstaltungen, Konferenzen und Seminare besuchen, um Kontakte zu knüpfen und ihr berufliches Netzwerk auszubauen. Sie können auch in Fachverbänden und Organisationen tätig werden und auf diese Weise ihre Expertise zeigen und sich als Meinungsführer in ihrem Bereich etablieren. Ferner können Juristen ihr Fachwissen und ihre Meinungen zu aktuellen rechtlichen Themen teilen, indem sie Artikel schreiben, Fachvorträge halten oder an Podiumsdiskussionen teilnehmen. Somit können sie ihre Glaubwürdigkeit und ihren Ruf als Experten stärken, indem sie wertvollen und relevanten Inhalt liefern.

### Vertrauen schaffen

Im Kern geht es folglich darum, Vertrauen in die eigene Person herzustellen. Gerade in einer zunehmend digitalen und vernetzten Welt, in der die persönliche Interaktion begrenzt ist, ist Vertrauen von immenser Bedeutung. Der Aufbau einer persönlichen Marke kann helfen, dieses Vertrauen aufzubauen und somit eine solide Grundlage für erfolgreiche (Geschäfts-)Beziehungen zu schaffen. Die Basis jeder starken persönlichen Marke ist Authentizität: Indem man sich selbst treu bleibt und seine Werte und Überzeugungen konsequent verkörpert, erzeugt man Vertrauen bei anderen. Menschen suchen nach Echtheit und möchten sicher sein, dass die Person hinter der Marke verlässlich ist. Auch Expertise in bestimmten Themenbereichen schafft Vertrauen, idealerweise gepaart mit dem – öffent-

lich kommunizierten – Streben nach Weiterbildung und mit der Bereitschaft, Wissen mit anderen zu teilen. Ein eigener Blog auf der Kanzleiwebsite, in dem beispielsweise regelmäßig Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entscheidungen oder relevante Fallstudien veröffentlicht werden, kann ein solches Vehikel sein. Auch Rückmeldungen und Empfehlungen von Kollegen sind ein wichtiges Instrument zur Vertrauensbildung. Diese Empfehlungen wirken wie Gütesiegel und helfen, das Vertrauen von zukünftigen Geschäftspartnern und Mandanten zu gewinnen.

Ist Personal Branding also nichts anderes als gelungene Selbstinszenierung? – Antwort: Jein. Natürlich stellen der Aufbau und die Pflege einer persönlichen Marke die eigene Person zunächst einmal in den Vordergrund. Es geht aber darüber hinaus. Denn Personal Branding bedeutet auch den Aufbau und die Pflege von Beziehungen. Indem man echtes Interesse an anderen zeigt, aktiv zuhört, unterstützt und seinem Gegenüber Wertschätzung entgegenbringt, entwickelt man eine Beziehung und stärkt das Vertrauen. ←

## Rechtmarkt

### Legal-Tech: CLARIUS.LEGAL und Laback Law gründen internationale Kooperation



Dr. Ernst Georg Berger

Der in Hamburg ansässige Legal-Service-Provider CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, langjähriger Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels, und die Wiener Rechtsanwaltskanzlei Laback Law gehen zukünftig gemeinsame Wege. Im Rahmen einer strategischen Allianz werden die beiden Kanzleien zusammenarbeiten, ihre Kooperation im Bereich Legal-Tech starten sie mit einem Hinweisgebersystem.



Petra Laback

Beide Kooperationspartner vergrößern ihr Netzwerk ins jeweilige Nachbarland und erweitern ihr internationales Angebot an Rechtsberatung für Mandanten mit Wachstumsambitionen über die deutschen beziehungsweise österreichischen Ländergrenzen hinaus. Auch die international tätigen Unternehmen, die bereits zum Mandantenkreis von CLARIUS.LEGAL und der Rechtsanwaltskanzlei Laback Law zählen, profitieren von der Erweiterung, die bei Tätigkeiten im Nachbarland nun eine noch unkompliziertere Beratung vor Ort ermöglicht. Neben der externen Unterstützung von Rechts- und Complianceabteilungen legen die beiden Kanzleien einen deutlichen Fokus auf das Thema Legal-Tech.

„Legal-Tech vollzieht im Rechtsbereich das nach, was seit Jahren in anderen Organisationsbereichen gang und gäbe ist. Gerade in den letzten Jahren haben zahlreiche Unternehmen begonnen, sich ernsthaft für Legal-Tech zu interessieren, werden aber häufig noch von hohen Anfangsinvestitionen und dem Implementierungsaufwand abgeschreckt“, kommentiert Dr. Ernst Georg Berger, Rechtsanwalt und CEO von CLARIUS.LEGAL. „Hier setzen wir mit niedrigschwelliger, bedürfnisorientierten Lösungen an und kombinieren diese mit unserer juristischen Beratungskompetenz“, so Dr. Berger weiter.

„Rechts- und Complianceabteilungen leiden genau wie viele andere Bereiche unter Personalmangel und haben noch dazu mit zahlreichen neuen und alten Compliancepflichten zu kämpfen. Mit Unterstützung von technischen Lösungen ihrer Herr zu werden ist nur logisch. Insoweit sehe ich die Entwicklung von Legal-Tech als nicht aufzuhalten an“, ist Petra Laback, Rechtsanwältin und Gründerin von Laback Law, überzeugt.

Das erste Produkt, das CLARIUS.LEGAL und Laback Law zukünftig gemeinsam vertreiben werden, ist eine Whistleblower-Plattform, mit der Unternehmen ihre Pflichten aus der EU-Hinweisgeberrichtlinie und den daraus resultierenden nationalen Gesetzen erfüllen können. Das Tool ist 2021 von CLARIUS.LEGAL entwickelt und seitdem kontinuierlich optimiert worden. Im Rahmen der Kooperation haben die beiden Kanzleien eine White-Label-Lösung entwickelt und die Plattform auch den österreichischen Vorgaben angepasst. Die Whistleblower-Plattform ist als Tool-only-Variante oder in Kombination mit Ombudsservice durch eine Rechtsanwaltskanzlei erhältlich. Die gesicherte, ausgelagerte Onlineplattform ermöglicht sowohl die ein- und bidirektionale Kommunikation mit dem Hinweisgeber als auch das Management der Hinweise. (tw)

### KPMG Law in Deutschland nutzt Chatbot KaiChat auf Basis generativer KI und baut die Qualitätssicherung durch Experten weiter aus

Die KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (KPMG Law) nutzt KaiChat (KPMG AI Chat), die KPMG-Version eines Chatbots auf Basis generativer künstlicher Intelligenz. KaiChat steht allen Mitarbeitern des Unternehmens, darunter rund 330 Anwälten, seit kurzem in der besonders geschützten KPMG-Cloud-Infrastruktur zur Verfügung und erfüllt höchste Sicherheitsstandards.

KaiChat nutzt OpenAI-Modelle und stellt dabei sicher, dass keine Daten die KPMG-Umgebung verlassen. Der KI-Chatbot lässt sich daher auch für sensible Aufgaben im Geschäftskontext verwenden, um zum Nutzen der Mandanten Produktivität und Innovation voranzutreiben. KPMG Law plant, die Funktionalität von KaiChat gezielt in Kooperation mit KPMG weiter auszubauen. Derzeit wird der Chatbot auch mit dem umfangreichen KPMG-Law-Fachwissen angereichert, wobei allerdings auf die Nutzung kundenspezifischer Daten verzichtet wird. So können Mitarbeiter über KaiChat in Echtzeit auf KPMG- und KPMG-Law-Fachwissen zugreifen und neue Lösungen generieren. Um den Chatbot optimal einzusetzen, hat KPMG Law Anfang Juli ein Projektteam ins Leben gerufen, das die Kollegen bei der Nutzung unterstützt. In knapp zwei Monaten wurden mehr als 200 Mitarbeitende trainiert, um die Qualität der Ergebnisse zu steigern.

KPMG Law treibt gemeinsam mit dem KPMG-Netzwerk die Nutzung von Zukunftstechnologien wie generativer KI in allen Geschäftsbereichen voran. In der Mandantenberatung verbindet das Unternehmen dabei die technologischen Lösungen mit Fach- und Branchenexpertise. So sollen Mandanten den

größtmöglichen Nutzen aus neuen Technologien ziehen und dabei rechtliche, ethische und betriebliche Anforderungen erfüllen.

Mit der Entwicklung und Implementierung von KaiChat unterstreicht KPMG Law seine Vorreiterrolle bei generativer KI. Erst kürzlich hatte das KPMG-Unternehmensnetzwerk auf globaler Ebene ein milliardenschweres Investment in Microsofts Cloud- und KI-Services in den kommenden fünf Jahren bekanntgegeben.

KPMG Law legt weiterhin einen starken Fokus auf den Austausch von Ideen mit der Mandantschaft. Ziel ist es, die KI-Anwendungen kontinuierlich zu verbessern. Gemeinsam mit sechs Unternehmen (vier davon aus dem DAX) hat die Rechtsberatungspraxis ein sogenanntes Reallabor ins Leben gerufen. Hier werden generative KI in der Rechtsberatung getestet, Anwendungen simuliert und aktuelle Entwicklungen diskutiert. So konnte zum Beispiel ein NDA-Assessment entwickelt werden, mit dem innerhalb weniger Minuten eine erste Kontrolle eines Non-Disclosure-Agreements (NDA) möglich ist. (tw)

## Deals

### CMS berät beim Verkauf der Lorch Schweißtechnik GmbH an die japanische Daihen Corporation



Dr. Claus-Peter Fabian

Die Lorch Schweißtechnik GmbH, eine der führenden Herstellerinnen von technologisch modernsten Lichtbogen-Schweißanlagen für industrielle Anwendungen, schließt sich mit der japanischen Daihen Corporation zusammen. Dadurch wird die Lorch Schweißtechnik GmbH künftig Teil der börsennotierten und weltweit agierenden Daihen Corporation. Durch den Zusammenschluss sollen

sich die Leistungsfähigkeit und Automatisierung des Produktportfolios erhöhen sowie die Präsenz auf dem europäischen Markt gestärkt und die nachhaltige Expansion des Unternehmens vorangetrieben werden. Neben Synergien in der Produktentwicklung für die Schweißtechnik wird eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Schweißautomation durch Robotik angestrebt. Auch nach der Transaktion wird Lorch weiterhin eigenständig und partnerschaftlich mit Daihen Corporation agieren. Entwicklung, Produktion, Verwaltung und Vertrieb, einschließlich des leistungsfähigen Partnernetzwerks, bleiben unverändert erhalten. Über Details der Transaktion haben die beteiligten Parteien Stillschweigen vereinbart.

Ein CMS-Team unter der Federführung des Partners Dr. Claus-Peter Fabian hat die Lorch Schweißtechnik GmbH bei dieser Transaktion umfassend rechtlich beraten.

CMS Deutschland: Dr. Claus-Peter Fabian (Lead Partner), Julia Fünfgeld (Associate, beide Corporate), Dr. Martin Mohr (Partner), Dr. Olaf Thießen, (Principal Counsel, beide Tax), Dr. Kathrin Groß, Counsel (Immobilienrecht), Dr. Rolf Hempel (Partner), Martin Cholewa (Counsel, beide Kartell- und Wettbewerbsrecht), Dirk Loycke (Partner, Commercial), Julia Dönch (Partner), Thomas Fröhlich (Counsel, beide IP), Dr. Philipp Deuchler (Senior Associate, Arbeitsrecht). (tw)

### KSBG setzt beim Verkauf von STEAG an Asterion Industrial Partners auf Gleiss Lutz

Ein Gleiss-Lutz-Team hat die KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG umfassend beim Verkauf ihrer Beteiligung am Essener Stromerzeuger STEAG GmbH an Asterion Industrial Partners beraten.

Die Gremien der Eigentümer haben dazu am 25.08.2023 ihre einvernehmliche Zustimmung gegeben, und der Vertrag ist entsprechend unterzeichnet und beurkundet worden.

Das Transaktionsvolumen beträgt rund 2,6 Milliarden Euro. Dieser Betrag entspricht dem Unternehmenswert für 100% der Anteile an der STEAG. Der Nettozufluss ist vom Jahresergebnis 2023 abhängig und wird den Konsorten abzüglich der noch ausstehenden Verbindlichkeiten zufließen. Mit dem Abschluss des Verkaufsprozesses (Closing) ist bis Ende 2023 zu rechnen.

Zur STEAG gehören die beiden Geschäftsbereiche STEAG Power und Iqony. STEAG Power betreibt an sechs Standorten in Deutschland Steinkohlekraftwerke. Ihr Anteil an der Gesamtstromerzeugung in Deutschland beträgt etwa fünf Prozent. Iqony bietet Lösungen für die Dekarbonisierung, Dezentralisierung und Digitalisierung der Energieversorgung. Iqony setzt dabei auf regenerative Energien und Brückentechnologien, die in Zukunft auch klimaneutral eingesetzt werden können. Das Portfolio umfasst neben Solar, Wind und Geothermie auch Wasserstofflösungen, Speichertechnologien, Engineeringleistungen und Gaskraftwerke.

Gleiss Lutz hatte die STEAG und die KSBG als Lead Counsel bereits im Rahmen der Transformation des STEAG-Konzerns ab 2021 zu allen rechtlichen Aspekten begleitet und bei der Umsetzung eines Restrukturierungsplans sowie bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen beraten. Die Sanierungsvereinbarung wurde im Jahr 2022 abgeschlossen.

Folgendes Gleiss-Lutz-Team war unter der Federführung von Dr. Alexander Schwarz (Partner, Düsseldorf), Dr. Andreas Löhdefink (Partner) und Kevin Löffler (alle M&A, beide Frankfurt am Main) für KSBG tätig:

Martin Hitzer (Partner, Gesellschaftsrecht, Düsseldorf), Dr. Andreas Spahlinger (Partner, Insolvenzrecht, Stuttgart), Dr. Alexander Nagel (Counsel, Insolvenzrecht, Düsseldorf), Dr. Julia Müller (Frankfurt am Main), Kai Zimutta (Düsseldorf), Dr. Philipp Jaspers (alle M&A, beide Frankfurt am Main), Dr. Joscha Meyer (Gesellschaftsrecht, Düsseldorf), Lukas Glocker (Frankfurt am Main), Thomas Baldzuhn (alle M&A, Düsseldorf), Dr. Helge Kortz (Partner), Dr. Kai Birke (Partner), Dr. Jan-Alexander Lange (Counsel), Jana Pinto Escalera, Natascha Krasucka-Schmidt (alle Banking & Finance, alle Frankfurt am Main), Dr. Ulrich Soltész (Partner, Beihilferecht), Dr. Harald Weiß (Counsel), Philipp Lohs (beide Kartellrecht), Dr. Christina Wolf (Beihilferecht), Kristina Winkelmann (Kartellrecht), Christian Weinmann (Beihilferecht, alle Brüssel), Dr. Jacob von Andreae (Partner), Dr. Lars Kindler, Aylin Hoffs, Vivien Etkorn (alle Düsseldorf), Dr. Marc Ruttloff (Partner, alle Öffentliches Wirtschaftsrecht/Umweltrecht, Stuttgart), Dr. Johann Wagner (Partner), Paul Hentschel, Dr. Markus Günther (alles Steuerrecht, alle Hamburg), Dr. Tim Weber (Partner), Konrad Discher (Counsel), Maximilian Leisenheimer (alle Immobilienrecht, alle Frankfurt am Main), Dr. Christian Hamann (Partner, Berlin), Dr. Manuel Klar (München), Simon Wegmann (alle Datenschutzrecht, Berlin), Dr. Alexander Molle (Partner, Berlin), Christian Eulenpesch (beide IP/IT, Stuttgart). (tw)



## Sozietäten

### Allen & Overy begleitet CORESTATE bei erfolgreicher Restrukturierung

Allen & Overy hat die Corestate Capital Holding S.A (CORESTATE), einen Investmentmanager und Co-Investor mit einem verwalteten Vermögen im Kerngeschäft von 13,2 Milliarden Euro, bei seiner erfolgreichen Restrukturierung beraten.

Über mehrere Monate ist mit einer Gruppe internationaler Anleihegläubiger sowie neuer Kapitalgeber ein Konzept erarbeitet und umgesetzt worden, das im Ergebnis zu einem deutlichen Abbau der Schulden der Gruppe geführt hat. Dabei sind die Finanzverbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen von 535 Millionen auf 143 Millionen Euro reduziert und die Eigenkapitalbasis

durch Neukapitalisierung deutlich gestärkt worden, einschließlich einer Kapitalerhöhung um rund 132 Millionen neue Aktien. Auch die operative Restrukturierung mit einem umfassenden Kostensparprogramm läuft erfolgreich.

Das A&O-Team hat bei dieser komplexen Transaktion sämtliche relevanten Rechtsbereiche (u.a. Gesellschafts-, Insolvenz-, Kapitalmarkt-, Schuldverschreibungs-, Steuer-, Finanzaufsichts- und Investmentrecht) ebenso abgedeckt wie sämtliche relevanten Jurisdiktionen (Deutschland, Luxemburg, Frankreich, England und Spanien).

Hierbei lag die Federführung bei den Partnern Dr. Christian Eichner (Corporate, Düsseldorf), Dr. Stefan Henkelmann (ICM, Frankfurt am Main) und den Counseln Jens Nollmann (ICM, Frankfurt am Main) und Kyrill Chileyvych (Corporate, Düsseldorf) und umfasste als Kernteam die Partner Dr. Sven Prüfer (Corporate/Restructuring), Dr. Knut Sauer (Corporate/ECM), Marc Plepelits, Dr. Alexander Behrens (beide ICM), Dr. Heike Weber, Florian Lechner (beide Steuerrecht, alle Frankfurt am Main), die Counsel Dr. Daniela Schmitt (ICM), Nadine Kämper (Corporate, beide Frankfurt am Main), Dr. Michael Fink (Real Estate, Düsseldorf) und Dr. Hauke Sattler (Corporate/Restructuring, Hamburg), der Senior Associate Martin Schmidt (ICM, Frankfurt am Main) sowie die Associates Eva Hohmann (Corporate, Düsseldorf), Florian Seck (ICM, Frankfurt am Main), Suzana Cvejic (Banking, London), Dr. Christina Vossen (Corporate, Düsseldorf), Vincent Buchta, Alan James-Schulz (beide Corporate) sowie Dr. Manuel Köchel (Taxation, alle Frankfurt am Main).

Zu den ganz wesentlichen Aspekten des luxemburgischen Rechts unterstützten: die Partner Jacques Graas (Corporate), Paul Peporte (ICM), Jean Schaffner (Taxation), der Counsel Pol Theisen, die Senior Associates Caroline Motzer, Philippe Eicher sowie die Associates Jacques Hoffmann (alle Corporate) und Julie Kofler (Taxation, alle Luxemburg).

Zu den Aspekten des englischen Rechts berieten: der Partner Tom Constance sowie der Associate Umaang Trivedi (alle ICM, London).

Zum spanischen Recht waren eingebunden: die Partnerin Jimena Urretavizcaya, die Senior Associates Sofia Sanchez-Calero und Sara Sanz sowie die Associates Julia Munoz und Laura Cabezas (alle ICM Banking, Madrid).

Zu den Aspekten des französischen Rechts waren aktiv: der Partner Julien Roux, der Senior Associate Arnaud Terren sowie der Associate Dusan Vukanovic (alle Banking, Paris).

Patrick Ehrich (Group Head of Legal) war inhouse bei der CORESTATE für die rechtliche Begleitung und Koordinierung verantwortlich. (tw)

## Rödl & Partner und Rehborn Rechtsanwälte gehen künftig gemeinsame Wege

Rödl & Partner baut das Geschäftsfeld Gesundheitswirtschaft weiter zielgerichtet aus und eröffnet zu diesem Zweck einen neuen Standort in Dortmund. Der bundesweit bekannte Medizinrechtler Prof. Dr. Martin Rehborn schließt sich mit einem zehnköpfigen Team aus Fachanwälten für Medizinrecht der interdisziplinären Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner an. Gemeinsam verstärken sie die standortübergreifende strategische Geschäftseinheit Gesundheits- und Sozialwirtschaft/NPO unter der Gesamtleitung von Norman Lenger-Bauchowitz, LL.M., in Nürnberg, Köln und Dortmund. Professor Rehborn war in den vergangenen Jahren mit Kollegen regelmäßig an der Seite von Leistungserbringern bei der gerichtlichen Begleitung von branchenspezifischen Verfahren durch die Instanzen. Doch nicht nur der Zivilprozess gehört für den erfahrenen und renommierten Litigator zum Kerngeschäft. Als Fachanwalt für Medizinrecht und Honorarprofessor war Rehborn in der Vergangenheit zudem regelmäßig in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis zum Bundesverwaltungsgericht tätig. Die Beratung zahlreicher Marktakteure im Bereich der Gesundheitswirtschaft zu allen Fragen des Medizinrechts steht dabei im Fokus. Zu der langjährigen Erfahrung gehören insbesondere die Bereiche Arzthaftung, Zahnarzthaftung, Kassenzulassungsrecht, MD-Strukturprüfungen sowie ärztliches Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht. Acht Fachanwaltschaften, davon sieben im Medizinrecht und eine im Arbeitsrecht, unterstreichen die Expertise.

„Wir freuen uns sehr über die hervorragende Verstärkung unserer Gesundheitswirtschaftspraxis“ erläutert Lenger-Bauchowitz. „Herr Prof. Dr. Rehborn und sein Team ergänzen mit ihrer langjährigen Erfahrung, ihren Schwerpunkten und Persönlichkeiten hervorragend unsere Beratungspraxis. Die breite Aufstellung und anerkannte Kompetenz sowohl im Bereich Prozessführung als auch im Bereich des öffentlichen Krankenhausrechts werden für unsere Mandanten von heute und morgen einen wesentlichen Mehrwert bringen.“

„Mein Team und ich sind sehr gespannt auf die neuen Herausforderungen und die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen bei Rödl & Partner“, erklärt Professor Rehborn. „Die künftigen Entwicklungen im Gesundheitswesen, die anstehenden Reformen, der zunehmende Kostendruck und die damit wachsenden Bedürfnisse im Bereich der Daseinsvorsorge bedingen unübersehbare Zielkonflikte. In vielen Bereichen haben wir uns auf immer häufiger auftretende und komplexe Rechtsstreitigkeiten einzustellen. Das erfordert nicht nur rechtliche, sondern auch betriebswirtschaftliche und digitale Lösungen. Neue Modelle zu Kooperationsformen im Gesundheitswesen befeuern die Situation zusätzlich.“

Rödl & Partner zeichnet unter anderem der interdisziplinäre Ansatz sowie ein hochangesehenes Team aus Rechtsanwälten, Steuer-, Unternehmens- und IT-Beratern für die Gesundheitswirtschaft aus. Das sind ideale Voraussetzungen, um meine Erfahrungen einzubringen und die prozess- und medizinrechtliche Beratungspraxis bei Rödl & Partner weiter auszubauen.“

Über Rehborn Rechtsanwälte: Rehborn Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Anwaltssozietät mit Sitz in Dortmund und Spezialisierung auf die medizinrechtliche und wirtschaftsrechtliche Beratung. Ihre Mandanten sind ärztliche Leistungserbringer, medizinische Versorgungszentren (MVZ), Krankenhäuser, Apotheken und Versicherungen. Mit ihrer langjährigen Erfahrung und Kompetenz begleitet Rehborn Rechtsanwälte seit Jahrzehnten bei allen rechtlichen, strategischen und unternehmerischen Fragestellungen im Gesundheitswesen.

Über Rödl & Partner SGE Gesundheits- und Sozialwirtschaft: Die strategische Geschäftseinheit (SGE) für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft mit über 125 Berufsträgern berät interdisziplinär aus einer Hand in nahezu allen für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft relevanten Belangen. Neben den klassischen Tätigkeitsfeldern, wie Jahresabschlussprüfung, Steuerberatung oder Rechtsberatung, unterstützen die Branchenspezialisten mit ganzheitlichen Beratungsleistungen zu Spezialthemen, wie etwa Restrukturierung, Assurance und IT, Datenschutz oder auch Compliance. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen sowie auf Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Insolvenzverwaltern und Wohlfahrtsverbänden. (tw)



## Personal

### Deloitte holt Compliance-Experten Dr. Roman Reiss



Dr. Roman Reiss

Die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Deloitte verstärkt ihr Team im Bereich Forensic: Zum 01.10.2023 startet der Compliance-Experte Dr. Roman Reiss (49) als Equity-Partner mit dem inhaltlichen Schwerpunkt Internal Investigations.

Dr. Roman Reiss war zuvor zwölf Jahre in Führungspositionen im Compliancebereich der Robert-Bosch-Gruppe tätig. Bei Bosch oblagen ihm Aufbau und Leitung der Zentralabteilung für Compliance Investigations und Whistleblowing Management. Anfang 2023 wechselte er als Equity-Partner zu DIERLAMB Rechtsanwälte.

Deloitte Forensic gehört zum Geschäftsbereich Financial Advisory und ist in Deutschland mit elf Partnern und über 350 Forensikexperten führend im Bereich forensischer Dienstleistungen.

Frank Marzluf, Lead Partner Deloitte Forensic: „Mit Dr. Roman Reiss haben wir einen herausragenden Experten für das Thema Internal Investigations gewonnen. Von seinen langjährigen Erfahrungen im Unternehmen und auf Kanzleiseite werden wir bei Deloitte und damit unsere Klienten stark profitieren.“

Prof. Dr. Alfred Dierlamm, Inhaber DIERLAMB Rechtsanwälte: „Wir freuen uns für Dr. Roman Reiss und hoffen, die gute Zusammenarbeit auch unter den geänderten Bedingungen fortsetzen zu können.“ (tw)

### Coup in Hamburg: Führender M&A-Anwalt Dr. Stefan Widder wechselt von Latham & Watkins zu Gleiss Lutz

Dr. Stefan Widder, bisher Partner bei Latham & Watkins, wechselt Mitte September 2023 als Partner zu Gleiss Lutz. Widder zählt zu den führenden M&A-Anwälten in Deutschland. Er wird im Hamburger Büro der Kanzlei den Bereich Mergers and Acquisitions verstärken.

„Mit Dr. Stefan Widder gewinnen wir einen erstklassigen M&A-Berater, der eng abgestimmt mit unseren Partnern das strategische Wachstum von Gleiss Lutz in der Transaktionsberatung im norddeutschen Raum und darüber hinaus weiter vorantreiben wird“, sagt Dr. Alexander Schwarz, Co-Managing Partner von Gleiss Lutz.

Zugleich setzt die Kanzlei mit diesem Schritt den erfolgreichen Ausbau ihres zuletzt stark gewachsenen Hamburger Büros fort. Zum 01.01.2023 hatte Gleiss Lutz bereits die Private-Equity-Anwältin Dr. Vanessa Rendtorff zur Partnerin am Hamburger Standort ernannt. Mit Dr. Stefan Widder zählt der Hamburger Standort künftig sieben Partner und insgesamt 33 Anwälte.

Dr. Stefan Widder sagt über seinen Wechsel: „Nach vielen Jahren bei Latham & Watkins, davon die letzten gut 14 Jahre als Partner, verlasse ich meine bisherige Kanzlei in dankbarer Verbundenheit. Ich freue mich auf die neue Herausforderung bei Gleiss Lutz und darauf, zusammen mit meinen neuen Kolleginnen und Kollegen an der weiteren erfolgreichen Entwicklung der erstklassigen Transaktionspraxis von Gleiss Lutz mitzuwirken.“ (tw)

**Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels erscheint am 27. September 2023.**

Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 84 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.


**Carsten Beisheim**

GvW Graf von Westphalen,  
Düsseldorf  
Rechtsanwalt, Partner

c.beisheim@gvw.com


**Dr. Andreas Biegel**

Delvag Versicherungs-AG,  
Köln  
Rechtsanwalt,  
Leiter des Geschäftsbereichs  
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de


**Peter Bokelmann**

TRUMPF SE + Co. KG,  
Ditzingen  
Leiter Zentralbereich Recht  
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com


**Dr. Stefan Brüggmann,  
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank  
Hessen-Thüringen,  
Frankfurt am Main  
Chefsyndikus

stefan.brueggmann@helaba.de


**Giovanni Brugugnone**

Fresenius Medical Care AG  
& Co. KGaA, CIPP/E,  
Bad Homburg  
Data Protection Officer,  
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com


**Dr. Heiko Carrie**

Robert Bosch France S.A.S.,  
Saint-Ouen  
Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com


**Dr. Martin Dannhoff,  
LL.M.**

Bertelsmann SE & Co. KGaA,  
BMG Music Publishing,  
Gütersloh  
Executive Vice President  
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de


**Fritz Daube**

Air Liquide,  
Frankfurt am Main  
Legal Counsel, Global E&C  
Solutions Director,  
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com


**Dr. Kerstin Degenhardt**

Merz Pharma GmbH & Co.  
KGaA, Frankfurt am Main

Group General Counsel  
Legal and Compliance

kerstin.degenhardt@merz.com


**David J. Deutsch**

HOCHTIEF Aktiengesell-  
schaft, Essen  
Legal Counsel, Head of  
Governance Operations,  
Corporate Department Legal

david.deutsch@hochtief.de


**Hans-Ulrich Dietz**

Frankfurt School of Finance  
& Management,  
Frankfurt am Main/  
Aschaffenburg  
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de


**Dirk Döppelhan**

ALDB GmbH,  
Berlin  
Geschäftsführung

info@aldb.org


**Dr. Jan Eckert**

ZF Friedrichshafen AG,  
Friedrichshafen  
Vice President Corporate  
Governance, Rechtswesen/  
Legal Department

jan.eckert@zf.com


**Dr. Janett Fahrenholz,  
LL.M. (Auckland)**

Volkswagen Aktiengesellschaft,  
Wolfsburg  
Leiterin Regulierungsrecht

janett.fahrenholz@volkswagen.de


**Dr. Stefan Fandel**

Merck KGaA,  
Darmstadt  
Programm Lead Continuous  
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com


**Michael Felde**

Deutsche Leasing AG,  
Bad Homburg  
Leiter Recht

michael.felde@deutsche-leasing.com



**Dr. Michael Fischer**

Jones Day,  
Frankfurt am Main  
Partner

[mrfischer@jonesday.com](mailto:mrfischer@jonesday.com)



**Moritz Fischer**

Klöckner & Co SE,  
Duisburg  
General Counsel & Chief  
Governance Officer

[moritz.fischer@kloeckner.com](mailto:moritz.fischer@kloeckner.com)



**Dr. Jörg Flatten**

Schott AG,  
Mainz  
General Counsel/  
Chief Compliance Officer

[joerg.flatten@schott.com](mailto:joerg.flatten@schott.com)



**Dr. Till Friedrich**

HSH Nordbank AG,  
Kiel/Hamburg  
Leitung Bank- und  
Kapitalmarktrecht

[till.friedrich@hsh-nordbank.com](mailto:till.friedrich@hsh-nordbank.com)



**Susanne Gellert, LL.M.**

German American Chamber  
of Commerce, Inc., New York  
Rechtsanwältin,  
President & CEO

[sgellert@gaccny.com](mailto:sgellert@gaccny.com)



**Michael H. Ghaffar,  
LL.M. (NYU)**

Molecular Health GmbH,  
Heidelberg  
Syndikusrechtsanwalt,  
General Counsel

[michael.ghaffar@molecularhealth.com](mailto:michael.ghaffar@molecularhealth.com)



**Dr. Rolf Giebeler**

Rheinmetall Aktien-  
gesellschaft, Köln  
Rechtsanwalt, Leiter  
Zentralbereich Recht/General  
Counsel

[rolf.giebeler@rheinmetall.com](mailto:rolf.giebeler@rheinmetall.com)



**Andrea Grässler**

Infrareal Holding GmbH &  
Co. KG, Marburg  
Leitung Legal & Compliance

[andrea.graessler@infrareal.de](mailto:andrea.graessler@infrareal.de)



**Daniela Günther**

BENTELER Deutschland  
GmbH, Paderborn  
General Counsel,  
Head of Insurances and  
Financial Services Germany

[daniela.guenther@benteler.com](mailto:daniela.guenther@benteler.com)



**Hergen Haas**

Heraeus Holding GmbH,  
Hanau  
General Counsel,  
Heraeus Group

[hergen.haas@heraeus.com](mailto:hergen.haas@heraeus.com)



**Dr. Ulrich Hagel**

Alstom,  
Berlin

[ulrich.hagel@alstomgroup.com](mailto:ulrich.hagel@alstomgroup.com)



**Dr. Karsten Hardraht**

KfW Bankengruppe,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt),  
Chefsyndikus

[karsten.hardraht@kfw.de](mailto:karsten.hardraht@kfw.de)



**Wolfgang Hecker**

Bitburger Holding GmbH,  
Bitburg  
General Counsel und  
Chief Compliance Officer

[wolfgang.hecker@bitburger.de](mailto:wolfgang.hecker@bitburger.de)



**Cornelia Hörnig**

Infineon Technologies AG,  
Neubiberg  
Director Legal Department  
Corporate Legal Counsel/  
Syndikusrechtsanwältin

[cornelia.hoernig@infineon.com](mailto:cornelia.hoernig@infineon.com)



**Wiebke Jasper**

TÜV NORD AG,  
Hannover  
Bereichsleiterin Recht

[wjasper@tuev-nord.de](mailto:wjasper@tuev-nord.de)



**Joachim Kämpf**

ECE Projektmanagement  
GmbH & Co. KG, Hamburg  
Abteilungsleiter Recht, Legal-  
Transactions & Development,  
Syndikusrechtsanwalt

[joachim.kaempf@ece.com](mailto:joachim.kaempf@ece.com)



**Prof. Dr.  
Christian Kaeser**  
Siemens AG,  
München  
Global Head of Tax

christian.kaeser@siemens.com



**Anja Kahle**  
Landkreis Ravensburg  
Justiziarin,  
Wirtschaftsbeauftragte

kahle.a@gmx.de



**Jörg Kiefer**  
MAHLE GmbH,  
Stuttgart  
Corporate Legal Department  
(CL)

joerg.kiefer@mahle.com



**Dr. Uta Klawitter**  
Audi AG,  
Ingostadt  
General Counsel

uta.klawitter@audi.de



**Dr. Jürgen Klowait**  
Düsseldorf  
Rechtsanwalt

j.klowait@hotmail.de



**Carsten Knecht**  
MESSER GROUP GmbH,  
Bad Soden am Taunus  
Head of M&A Legal  
& Group Legal Counsel

carsten.knecht@messergroup.com



**Helge Köhlbrandt**  
Nestlé Deutschland AG,  
Frankfurt am Main  
General Counsel,  
Leiter Rechtsabteilung

helge.koehlbrandt@de.nestle.com



**Dr. André Körtgen**  
Thales Deutschland,  
Ditzingen  
General Counsel  
Legal & Contracts

andre.koertgen@thaligroup.com



**Georg Kordges, LL.M.**  
ARAG SE,  
Düsseldorf  
Leiter der Hauptabteilung  
Recht

georg.kordges@arag.de



**Annette Kraus**  
Siemens AG,  
München  
Chief Counsel Compliance

annette.kraus@siemens.com



**Uwe Krumej**  
Bayerische Landesbank,  
München  
Abteilungsleiter,  
HR Strategy & Analytics

uwe.krumej@bayernlb.de



**Dr. Andreas Krumpholz**  
PwC Strategy & (Germany)  
GmbH, München  
EMEA Consulting  
R&Q Senior Director  
Contracting

andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com



**Matthias Langbehn**  
Deutsche Lufthansa AG,  
München  
Leiter Recht München,  
Legal Spend Manager  
Konzern

matthias.langbehn@DLH.de



**Dr. Stefan Laun**  
Samsung Electronics GmbH,  
Schwalbach/Ts.  
Vice President Legal &  
Compliance

stefan.laun@samsung.com



**Carsten Lüers**  
Verizon Enterprise Solutions,  
Frankfurt am Main  
Managing Counsel EMEA

carsten.lueers@de.verizon.com



**Matthias J. Meckert**  
PGIM Real Estate Germany  
AG, München  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt),  
Head of Legal, Prokurist

matthias.meckert@pgim.com



**Thomas Meyerhans**  
ALSO International Services  
GmbH, Soest  
General Counsel

thomas.meyerhans@also.com



**Martin Mildner**  
United Internet AG,  
Montabaur  
Finanzvorstand,  
Chief Financial Officer

mmildner@united-internet.de



**Dr. Reiner Munker**  
Zentrale zur Bekämpfung  
unlauteren Wettbewerbs  
Frankfurt am Main e. V.,  
Bad Homburg v. d. H.  
Geschäftsführendes  
Präsidiumsmitglied

muenker@wettbewerbszentrale.de



**Dr. Stefan Naumann**  
Zalando SE,  
Berlin  
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de



**Dr. Klaus Oppermann**  
Volkswagen AG,  
Wolfsburg  
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de



**Volkhard Pfaff**  
Panasonic Europe B.V.,  
Wiesbaden  
General Counsel

volkhard.pfaff@eu.panasonic.com



**Melanie Poepping, MBA**  
Fresenius Medical Care AG &  
Co. KGaA, Bad Homburg  
Vice President | Head  
of Global Investigation  
Department

melanie.poepping@fmc-ag.com



**Marcel Pordomm**  
Lufthansa Cargo AG,  
Frankfurt am Main  
General Counsel, Director  
Legal and Political Affairs

marcel.pordomm@dlh.de



**Dr. Ute Rajathurai**  
Bayer Business  
Services GmbH,  
Leverkusen  
Attorney at Law

ute.rajathurai@bayer.com



**Katrin Reichert**  
TARGOBANK AG,  
Düsseldorf  
Bereichsleitung/  
Rechtsanwältin

katrin.reichert@targobank.de



**Marcel Ritter**  
Telefónica Germany,  
München  
General Counsel

marcel.ritter@telefonica.com



**Georg Rützel**  
Bundesrepublik Deutschland  
- Finanzagentur GmbH,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt

georg.ruetzel@deutsche-finanzagentur.de



**Dr. Ulrich Rust, LL.M.**  
RWE Aktiengesellschaft,  
Essen  
Leiter Recht,  
General Counsel

ulrich.rust@rwe.com



**Günther Sailer**  
HSE24, Home Shopping Europe  
GmbH, Ismaning  
General Counsel,  
Geschäftsleitung Recht  
und Compliance

g.sailer@hse24.de



**Dr. Dierk Schindler,  
M.I.L. (Lund)**  
Robert Bosch GmbH,  
Stuttgart, VP Corporate Legal  
Services, Mobility Solutions,  
Purchasing & Logistics  
(C/LSM-SC)

dierk.schindler@de.bosch.com



**Tjerk Schluffer**  
Fresenius SE & Co. KGaA,  
Bad Homburg  
Head of Legal & Compliance  
& Data Protection

tjerk.schluffer@fresenius.com



**Christian Schmitz**  
Santander Consumer Bank  
AG, Mönchengladbach  
Head of Corporate  
Secretariat & Legal Advisory

[christian.schmitz@santander.de](mailto:christian.schmitz@santander.de)



**Dr. David Schneider**  
Bayer AG,  
Leverkusen  
In-House Counsel

[david.schneider@bayer.com](mailto:david.schneider@bayer.com)



**Frederick Schönig**  
Aareal Bank AG,  
Wiesbaden  
Head of Transaction  
Advisory, Legal Counsel

[frederick.schoenig@aareal-bank.com](mailto:frederick.schoenig@aareal-bank.com)



**Jochen Scholten, MBA  
(Mannheim, ESSEC)**  
SAP SE, Walldorf  
Senior Vice President,  
General Counsel,  
Global Legal

[jochen.scholten@sap.com](mailto:jochen.scholten@sap.com)



**Gunnar Skoeries**  
MANN+HUMMEL  
International GmbH & Co. KG,  
Ludwigsburg  
Group General Counsel

[gunnar.skoeries@mann-hummel.com](mailto:gunnar.skoeries@mann-hummel.com)



**Timo Matthias Spitzer,  
LL.M. (Wellington)**  
Banco Santander, S.A.,  
Frankfurt am Main  
Head of Legal Corporate  
& Investment Banking  
Germany, Austria,  
Switzerland and Nordics

[timo.spitzer@gruposantander.com](mailto:timo.spitzer@gruposantander.com)



**Martin Stadelmaier**  
Flughafen Stuttgart GmbH,  
Stuttgart  
Leiter Recht, Compliance  
und Versicherungen,  
Datenschutzbeauftragter

[stadelmaier@stuttgart-airport.com](mailto:stadelmaier@stuttgart-airport.com)



**Christian Steinberger**  
VDMA,  
Frankfurt am Main  
Leiter Rechtsabteilung

[christian.steinberger@vdma.org](mailto:christian.steinberger@vdma.org)



**Niko Steinhoff**  
Bilfinger SE, Mannheim  
Team Lead Third Party Due  
Diligence Program &  
Processes, Corporate  
Compliance

[niko.steinhoff@bilfinger.com](mailto:niko.steinhoff@bilfinger.com)



**Christina Stoyanov**  
Mainova Aktiengesellschaft,  
Frankfurt am Main  
Stabsstellenleiterin Recht und  
Compliance Management,  
Chief Compliance Officer

[c.stoyanov@mainova.de](mailto:c.stoyanov@mainova.de)



**Katja Thümmeler**  
KION GROUP AG,  
Frankfurt am Main  
Attorney at Law,  
Vice President Corporate Law/  
Deputy General Counsel

[katja.thuemmler@kiongroup.com](mailto:katja.thuemmler@kiongroup.com)



**Regina Thums**  
Otto Bock Holding  
GmbH & Co. KG,  
Duderstadt  
Head of Legal Department

[regina.thums@ottobock.de](mailto:regina.thums@ottobock.de)



**Markus Warmholz**  
PAUL HARTMANN AG,  
Heidenheim  
Director Corporate Legal,  
Corporate Legal Department

[markus.warmholz@hartmann.info](mailto:markus.warmholz@hartmann.info)



**Dr. Klaus-Peter Weber,  
LL.M.**  
Innio Group, Jenbach (Tirol)  
Executive General Counsel  
und Chief Compliance Officer

[klaus-peter.weber@ge.com](mailto:klaus-peter.weber@ge.com)



**Heiko Wendel**  
Fuchs Petrolub SE,  
Mannheim  
General Counsel,  
VP Legal & Insurance/  
Chief Compliance Officer

[heiko.wendel@fuchs-oil.de](mailto:heiko.wendel@fuchs-oil.de)



**Prof. Dr. Stefan Werner**  
Commerzbank AG,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht, Syndikus

[stefan.werner@commerzbank.com](mailto:stefan.werner@commerzbank.com)



**Dr. Juliane Wessels,  
MBA**

LVM Versicherung,  
Münster  
Abteilung Recht,  
Abteilungsleiterin

[ju.wessels@lvm.de](mailto:ju.wessels@lvm.de)



**Arne Wittig**



**Dr. Philipp Wösthoff**

J.P. Morgan SE,  
Frankfurt am Main  
Executive Director, Assistant  
General Counsel, Head of  
Office of the Secretary

[philipp.woesthoff@jpmorgan.com](mailto:philipp.woesthoff@jpmorgan.com)



**Alexander Zumkeller**

Bundesverband Arbeits-  
rechtler in Unternehmen,  
München  
Präsident

[alexander.zumkeller@bvau.de](mailto:alexander.zumkeller@bvau.de)

**ADVANT** Beiten

**ADVANT Beiten**  
Markus Künzel  
Ganghoferstraße 33  
80339 München  
Telefon: 089 350 65-11 31  
markus.kuenzel@advant-beiten.com  
www.advant-beiten.com



**HAYER & MAILÄNDER**  
RECHTSANWÄLTE

**HAYER & MAILÄNDER**  
Rechtsanwälte  
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.  
Lenzhalde 83-85  
70192 Stuttgart  
Telefon: 07 11 227 44-27  
us@haver-mailaender.de  
www.haver-mailaender.de



**Osborne Clarke**  
Dr. Carsten Schneider  
Innere Kanalstraße 15  
50823 Köln  
Telefon: 02 21 51 08-41 12  
carsten.schneider@osborneclarke.com  
www.osborneclarke.com

WESTPFAHL SPILKER WASTL  
RECHTSANWÄLTE

**Westpfahl Spilker Wastl**  
Rechtsanwälte  
Dr. Ulrich Wastl  
Widenmayerstraße 6  
80538 München  
Telefon: 089 29 03 75-0  
u.wastl@westpfahl-spilker.de  
www.westpfahl-spilker.de



**ARNECKE SIBETH DABELSTEIN**  
Dr. Sebastian Jungermann  
Joachim Löw  
Hamburger Allee 4  
60486 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 97 98 85-0  
s.jungermann@asd-law.com  
j.loew@asd-law.com  
www.asd-law.com



**Heussen**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Dr. Jan Dittmann  
Brienner Straße 9  
80333 München  
Telefon: 089 290 97-0  
jan.dittmann@heussen-law.de  
www.heussen-law.de



**PricewaterhouseCoopers GmbH**  
Andreas Mackenstedt  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 95 85-57 04  
andreas.mackenstedt@pwc.com  
www.pwc.de



**BUSE Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbH**  
Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M.  
Bockenheimer Landstraße 101  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 989 72 35-0  
lelley@buse.de  
www.buse.de



**Kallan Legal**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Dr. Christian Bloth  
Bockenheimer Landstraße 51-53  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 97 40 12-0  
christian.bloth@kallan-legal.de  
www.kallan-legal.de



**reuschlaw Legal Consultants**  
Reusch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Philipp Reusch  
Rosenthaler Straße 40-41  
10178 Berlin  
Telefon: 030 233 28 95-0  
p.reusch@reuschlaw.de  
www.reuschlaw.de



**CBBL Cross Border Business Law AG**  
Dorothee Stumpf, LL.M.  
Schützenstraße 7  
76530 Baden-Baden  
Telefon: 0 72 21 922 866 0  
mail@cbbl-lawyers.de  
www.cbbl-lawyers.de

**lindenpartners**

PARTNERSCHAFT VON  
RECHTSANWÄLTEN mbB

**lindenpartners**  
Dr. Matthias Birkholz  
Friedrichstraße 95  
10117 Berlin  
Telefon: 030 20 96-18 00  
birkholz@lindenpartners.eu  
www.lindenpartners.eu

**Rödl & Partner**

**Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Dr. José A. Campos Nave  
Taunus Tower  
Mergenthalerallee 73-75  
65760 Eschborn  
Telefon: 0 61 96 761 14-702  
jose.campos-nave@roedl.com  
www.roedl.de



**CLARIUS.LEGAL**  
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft  
Dr. Ernst Georg Berger  
Neuer Wall 77  
20354 Hamburg  
Telefon: 01 73 314 97 33  
clarius@clarius.legal  
www.clarius.legal

**Luther.**

**Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Elisabeth Lepique  
Dr. Markus Sengpiel  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon: 02 21 99 37-0  
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com  
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com  
www.luther-lawfirm.com



**Tiefenbacher**  
Rechtsanwälte · Steuerberater  
Dr. iur. Norman Häring  
Im Breitspiel 9  
69126 Heidelberg  
Telefon: 0 62 21 31 13-26  
haering@tiefenbacher.de  
www.tiefenbacher.de

**„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“**

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.



**ACC Europe**  
Association of Corporate Counsel  
Julia Zange  
c/o Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA  
Else-Kröner-Straße 1  
61352 Bad Homburg  
julia.zange@fmc-ag.com  
www.acc.com/chapters-networks/  
chapters/europe



**Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.**  
RA Michael Scheer  
c/o Architektenkammer Berlin  
Alte Jakobstraße 149  
10969 Berlin  
bdmscheer@aol.com  
www.anwaltverein.de



**Bucerius Center on the Legal Profession**  
Dr. Patrick Schroer  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
Telefon: 040 307 06-267  
patrick.schroer@law-school.de  
www.bucerius-clp.de



**Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD)**  
Stefan Rizor  
c/o Osborne Clarke PartmbB  
Innere Kanalstraße 15  
50823 Köln  
stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de  
www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de



**BusyLamp GmbH**  
Dr. Manuel Meder  
Friedensstraße 11  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 348 79 96 51  
m.meder@busylamp.com  
www.busylamp.com



**Die Führungskräfte – DFK**  
Dr. Ulrich Goldschmidt  
Alfredstraße 77-79  
45130 Essen  
Telefon: 02 01 959 71-0  
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de  
www.die-fuehrungskraefte.de



**Digital Realty Deutschland**  
Dirk Reinecke  
Hanauer Landstraße 298  
60314 Frankfurt am Main  
dreinecke@digitalrealty.com  
www.interxion.de



**Epiq**  
Nicolas Pezarossa  
Tanusanlage 11  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 667 78-67 08  
nicolas.pezarossa@epiqglobal.com  
www.epiqglobal.com



**FORIS AG**  
Frederick Iwans  
Kurt-Schumacher-Straße 18-20  
53113 Bonn  
Telefon: 02 28 957 50-20  
frederick.iwans@foris.com  
www.foris.com



**German American Chamber of Commerce, Inc.**  
Susanne Gellert, LL.M.  
75 Broad Street, Floor 21  
New York, NY 10004, USA  
Telefon: +1 212 974 88-46  
legalservices@gaccny.com  
www.gaccny.com



**Liquid Legal Institute e.V.**  
Kai Jacob  
Almenrausch 25  
85521 Ottobrunn  
Telefon: 089 63 266 704  
founder@liquid-legal-institute.com  
www.liquid-legal-institute.com



**Relativity GmbH**  
Kerstin Leibbrand  
Hans Wulff  
Westendstraße 28  
60325 Frankfurt am Main  
sales-germany@relativity.com  
www.relativity.com



**reThinkLegal GmbH**  
Stefan Beßling  
Lerchesbergring 104  
60598 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 597 72 18-21  
stefan.bessling@rethinklegal.de  
www.rethinklegal.de



**Roy C. Hitchman AG**  
Dr. iur. Alexander Zinser, LL.M., EMBA HSG  
Bellerivestrasse 3  
CH-8008 Zurich  
Telefon: +41 43 244 0014  
alexander.zinser@hitchman.ch  
www.roy-hitchman.ch



**STP Informationstechnologie GmbH**  
Oliver Bendig  
Brauerstraße 12  
76135 Karlsruhe  
Telefon: 07 21 828 15-0  
info@stp-online.de  
www.stp-online.de



**Universität St. Gallen**  
Executive School of Management,  
Technology and Law (ES-HSG)  
Prof. Dr. Leo Staub  
Holzstraße 15  
9010 St. Gallen, Schweiz  
Telefon: +41 71 224-21 11  
leo.staub@unisg.ch  
www.lam.unisg.ch



**Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG**  
Rupprecht Graf von Pfeil  
Maximilianstraße 2  
80539 München  
Telefon: 01 60 99 33-44 00  
rupprecht.grafvonpfeil@venturisconsulting.com  
www.venturisconsulting.com

ANZEIGE

# Unternehmensrelevantes Recht, aktuell und praxisnah

Jetzt  
bequem und  
kostenfrei per  
Multiformular  
abonnieren!



[www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung)

## Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Karin Gangl, Michael Dörfler, Dr. Thomas R. Wolf

Verlag: F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig  
Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main,  
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers GmbH:

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich  
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 95 64 95 59

E-Mail: [redaktion@deutscheranwaltspiegel.de](mailto:redaktion@deutscheranwaltspiegel.de)

Internet: [www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de)

Verantwortlich für das Internetangebot

[www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de):

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement: Karin Gangl, Telefon: 069 75 91-22 17

Layout: Mi-Young Youn

Strategische Partner: ADVANT Beiten; ARNECKE SIBETH DABELSTEIN; BUSE Rechtsanwälte Steuerberater; CBBL Cross Border Business Law; CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft; Haver & Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwalts-Gesellschaft; kalkan Rechtsanwalts-Gesellschaft; lindenpartners; Luther; Osborne Clarke; PricewaterhouseCoopers; reuschlaw Legal Consultants; Rödl & Partner; Tiefenbacher Rechtsanwälte - Steuerberater; Westpfahl Spilker Wastl

Kooperationspartner: ACC Europe; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Bucerius Center on the Legal Profession; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); BusyLamp GmbH; Die Führungskräfte – DFK; Digital Realty Deutschland; Epiq Systems Germany GmbH; FORIS AG; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid Legal Institute e.V.; Relativity GmbH; reThink Legal GmbH; Roy C. Hitchman AG; STP Informationstechnologie GmbH; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG); Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Genderhinweis: Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden.

Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. „Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

Eine Gemeinschaftspublikation von:

F.A.Z.  
BUSINESS  
MEDIA  
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

GLP  
German Law Publishers